

## **Bezirksregierung Detmold**



Aktenzeichen: 54.1-83.20 GT/ W 9

# **Bewilligungsbescheid**

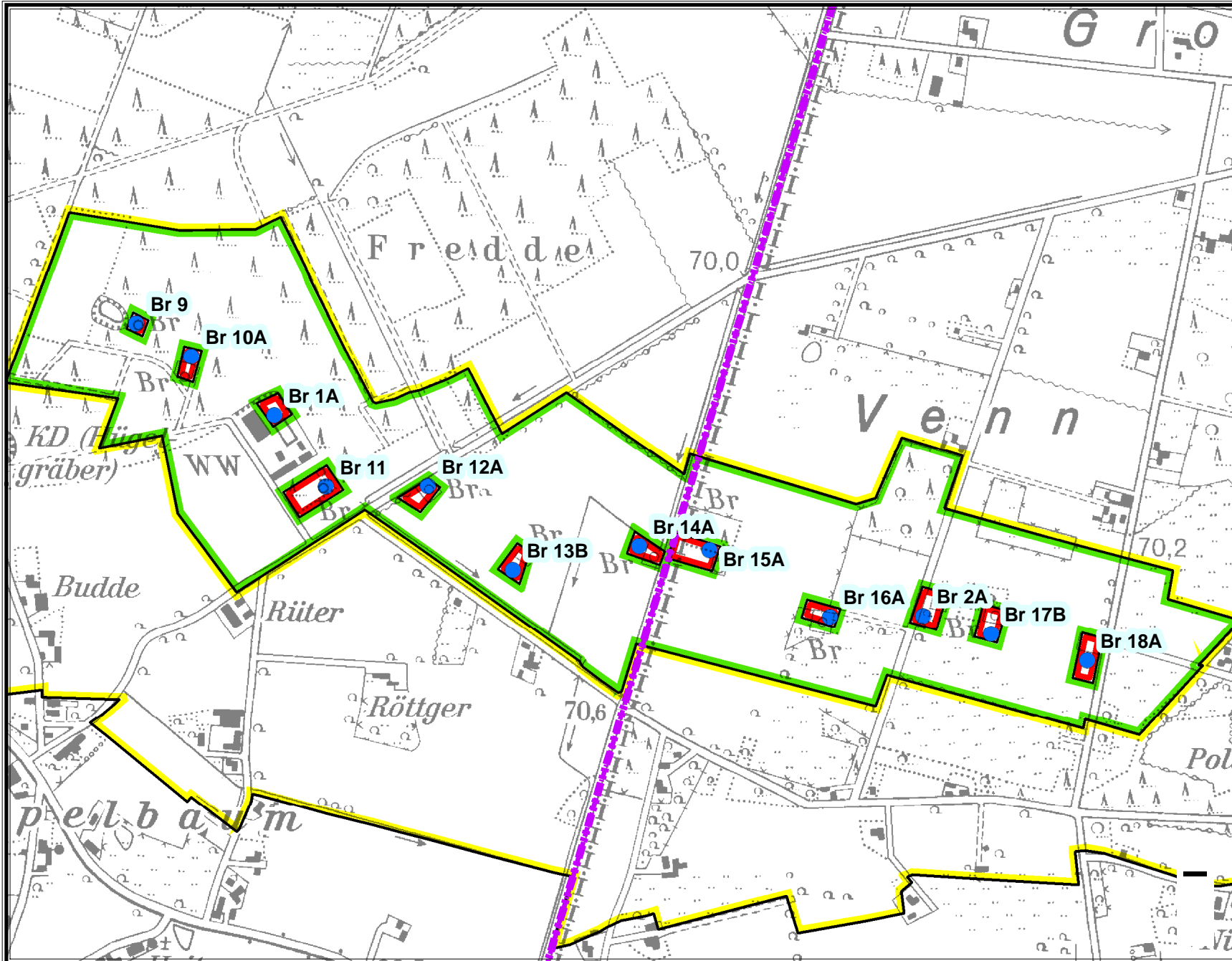
für den  
Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf  
Münsterstraße 16, 33775 Versmold

zur Entnahme von Grundwasser  
aus dem Wasserwerk Füchtorf, Brunnen 1A bis 18A,

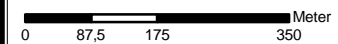
in den Gemarkungen  
Füchtorf und Peckeloh


**Detmold, den 16. Dezember 2010**

# Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf - Wassergewinnung Füchtorf



- Legende**
- Gemeindegrenze
  - Bezirksgrenze
  - ( BRUNNEN
  - Wasserschutzgebiet**
  - Schutzzonen**
  - Zone I
  - Zone II
  - Zone III A
  - Zone III A
  - Zone III B
  - Zone III C



 <b>Bezirksregierung Detmold</b>	
Lageplan	
Bewilligung 54.1-83.20/GT W9	
Datum:	16.12.2010
Maßstab:	1:10.031

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übersichtskarte.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
<b>A. Entscheidungen .....</b>	<b>5</b>
<b>1. Entscheidung über den Antrag .....</b>	<b>5</b>
1.1 Art und Maß der Grundwasserentnahme.....	5
1.2 Zweck der Grundwasserentnahme.....	6
1.3 Brunnenregenerierung.....	6
1.4 Befristung.....	6
1.5 Antragsunterlagen.....	6
1.6 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns.....	6
1.7 Bisherige Bescheide .....	6
<b>2. Kosten- und Gebührenentscheidung.....</b>	<b>6</b>
<b>3. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
3.1 Betrieb der Wassergewinnungsanlagen .....	7
3.2 Messeinrichtungen / Probenahmestellen .....	9
3.3 Beweissicherung/ Begutachtung.....	10
3.4 Berichtswesen.....	13
3.5 Brunnenregenerierung.....	13
3.6 Ersatzbrunnen.....	15
3.7 Bedarfsnachweis .....	16
3.8 Digitale Antragsausfertigung .....	16
3.9 Vorbehalt von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	17
3.10 Vorbehalt zum Versorgungsengpass.....	17
<b>4. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen ...</b>	<b>17</b>
4.1 Geologischer Dienst.....	17
4.2 Kreis Gütersloh, untere Wasserbehörde, Kreisgesundheitsamt.	18
4.3 Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL .....	18
4.4 Landesbetrieb Wald und Holz OWL und Münsterland.....	18
<b>B. Begründung .....</b>	<b>19</b>
<b>1. Das Vorhaben.....</b>	<b>19</b>
<b>2. Formal-rechtliche Begründung.....</b>	
2.1 Zuständigkeit der Verfahrensbehörde.....	19
2.2 Verwaltungsverfahren.....	19
2.3 Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	20

<b>3.</b>	<b>Materiell-rechtliche Begründung der Bewilligung.....</b>	<b>21</b>
3.1	Hydrogeologische und hydrologische Verhältnisse, Böden.....	21
3.2	Grundwasserverhältnisse und Einzugsgebiete.....	22
3.3	Grundwasserbeschaffenheit und Aufbereitung.....	23
3.4	Grundwasserneubildung.....	24
3.5	Bedarfsprognose.....	25
3.6	Demographische Entwicklung.....	26
3.7	Auswirkungen der Grundwasserentnahme.....	27
3.8	Klimawandel. ....	29
3.9.	Altlasten/ Altablagerungen.....	30
3.10	Wasserschutzgebiete/ Sonstiges.....	30
3.11	Andere Wasserentnahmerechte.....	30
3.12	Bewirtschaftungsermessen.....	30
<b>4.</b>	<b>Materiell-rechtliche Begründung der Erlaubnis.....</b>	<b>31</b>
<b>5.</b>	<b>Abschließende Bewertung .....</b>	<b>32</b>
<b>6.</b>	<b>Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung.....</b>	<b>33</b>
<b>C.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>35</b>
<b>D.</b>	<b>Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>39</b>
<b>E.</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>40</b>
1.	Antragsunterlagen.....	40
2.	Bedarfsprognose.....	42
3.	Monitoring Grundwasserstand .....	44
4.	Grundwasserschutz beim Brunnenbau in Wasserschutzgebieten	47
<b>F.</b>	<b>Anhänge .....</b>	<b>49</b>
1a.	Benennung der/ des Betriebsverantwortlichen.....	49
1b.	Benennung der Vertretung .....	50

## A. Entscheidungen

### 1. Entscheidung über den Antrag

#### 1.1 Art und Maß der Grundwasserentnahme

Zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Münsterstraße 16 in 33775 Versmold, vertreten durch den Verbandsvorsteher, und ihren Rechtsnachfolgern

im Folgenden: der Unternehmer

wird hiermit aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 8, 9 Abs. 1 Nr. 5, 10 WHG<sup>1</sup> in Verbindung mit den §§ 24 Abs.1 LWG<sup>2</sup> sowie der Ziffer 20.1.4 Anhang I zu § 2 ZustVU<sup>3</sup>

beginnend mit dem Tag der Zustellung das Recht bewilligt, Grundwasser aus den nachfolgenden bestehenden Vertikalbrunnen an den Gewinnungsstandorten in den Städten Sassenberg und Versmold, Gebietskennzahl 3168

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück	R-Wert	H-Wert	E 32	N 32
Brunnen 1A	Füchtorf	139	38	3436523	5767027	436475	5765161
Brunnen 2A	Peckeloh	98	70	3437737	5766656	437689	5764790
Brunnen 9	Füchtorf	139	36	3436267	5767197	436219	5765331
Brunnen 10A	Füchtorf	139	39	3436367	5767138	436319	5765272
Brunnen 11	Füchtorf	139	38	3436614	5766887	436566	5765021
Brunnen 12A	Füchtorf	142	75	3436782	5766870	436734	5765004
Brunnen 13B	Füchtorf	142	57	3436967	5766754	436919	5764888
Brunnen 14A	Füchtorf	142	76	3437196	5766785	437148	5764919
Brunnen 15A	Peckeloh	98	74	3437324	5766775	437276	5764909
Brunnen 16A	Peckeloh	98	68	3437544	5766656	437496	5764790
Brunnen 17 B	Peckeloh	98	70	3437845	5766624	437797	5764758
Brunnen 18A	Peckeloh	98	70	3438019	5766575	437971	5764709

in einer Menge von bis zu

Brunnen 1A bis 18A jeweils	in der Summe nicht mehr als:	
75	600	[m <sup>3</sup> /h]
	12.000	[m <sup>3</sup> /d]
	240.000	[m <sup>3</sup> /m]
	2.200.000	[m <sup>3</sup> /a]

zu Tage zu fördern.

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

<sup>2</sup> Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), Stand 16. März 2010 (GV. NRW S. 185)

<sup>3</sup> Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662, ber. 2007, S. 155), Stand 09. Juni 2009 (GV. NRW S. 337)

## **1.2 Zweck der Grundwasserentnahme**

Das Wasser ist als Trink-<sup>4</sup>, Betriebs- und Löschwasser im Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes zu ge- und verbrauchen.

## **1.3 Brunnenregenerierung**

Gleichzeitig wird gemäß § 10 Abs.1 WHG die widerrufliche Erlaubnis erteilt, über die unter 1.1 genannten Brunnen zum Zwecke der Brunnenregenerierung nach Vorgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.5 chemische Mittel in das Grundwasser einzuleiten.

## **1.4 Befristung**

Die Bewilligung für die Grundwasserentnahme und die Erlaubnis zur Brunnenregenerierung sind befristet bis zum 31. Dezember 2040.

## **1.5 Antragsunterlagen**

Die Bewilligung und die Erlaubnis werden erteilt nach Maßgabe der in Anlage 1 aufgelisteten und gesiegelten Antragsunterlagen. Die 4. Ausfertigung ist Bestandteil dieser Bewilligung/ Erlaubnis und maßgebend für den Bau und den Betrieb der Wassergewinnungsanlagen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen (vgl. 3.) nichts anderes bestimmt ist. Grüneinträge sind zu beachten. Ebenso sind die Anlagen 2, 3 und 4 Bestandteil der Bewilligung.

## **1.6 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns**

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns hat sich erübrigt, da der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme vor Ablauf der Befristung entscheidungsreif ist.

## **1.7 Bisherige Bescheide**

Der Bewilligungsbescheid 25. September 1980 (Az. 54.1-83.20 GT/ W 9) in der Fassung des 8. Änderungsbescheides vom 05. April 2007 sowie die wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises Gütersloh vom 22. Juni 2005 (Az.: 4.4.1.1.01.6238) und die Sanierungserlaubnis des Kreises Warendorf vom 01. Juni 2005 (Az.: 66.31.31-09) werden mit Zustellung dieses Bescheides gegenstandslos, der Antragsteller hat eine entsprechende Verzichtserklärung abgegeben.

## **2. Kosten- und Gebührenentscheidung**

Der Unternehmer trägt die Kosten des Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr wird auf **5.920,00 €** festgesetzt und ist unmittelbar nach Zustellung dieses Bescheides, spätestens bis zum 30. Januar 2011 auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf<sup>5</sup> unter Angabe der TV-Nr.: **03009966** und des Az.: **WBV Sasenberg** zu überweisen.

---

<sup>4</sup> Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 1 a) Trinkwasserverordnung

<sup>5</sup> Landeskasse Düsseldorf, WestLB, Konto-Nr. 15 276 13, BLZ 300 500 00

### **3. Nebenbestimmungen**

Gemäß §§ 13 Abs. 2 WHG werden nachstehende Nebenbestimmungen festgesetzt, um nachteilige Wirkungen des Unternehmens für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

#### **3.1. Betrieb der Wassergewinnungsanlagen**

##### **3.1.1. Wartung und Unterhaltung**

Der Unternehmer hat für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit der Benutzung zusammenhängenden Anlagen zu sorgen, insbesondere unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik<sup>6</sup>.

Auftretende Missstände im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung sofort zu beseitigen.

##### **3.1.2. Rechtliche und technische Veränderungen**

Der Unternehmer hat der Bewilligungsbehörde alle beabsichtigten Veränderungen rechtlicher und technischer Art gegenüber des in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Bewilligung/ Erlaubnis zusammenhängen, zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen der Bewilligungsbehörde anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu gehört auch ein Übergang auf einen Rechtsnachfolger.

Auch nach Durchführung angezeigter Änderungen darf die bewilligte Fördermenge/ Einleitungsmenge nicht überschritten werden.

##### **3.1.3. Aufbewahrung und Einsichtnahme**

Der Zulassungsbescheid und sämtliche Unterlagen, soweit sie die Bewilligung/ Erlaubnis betreffen, sind zur Einsicht durch die Beauftragten der Wasserbehörden sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.

Der Bewilligungsbescheid mitsamt seiner Bestandteile sowie die Aufzeichnungen/ Erhebungen, die sich aus den Nebenbestimmungen ergeben, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Erlöschen dieser Bewilligung aufzubewahren.

##### **3.1.4. Betriebsbeauftragte/r**

Der Unternehmer hat innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich eine für den einwandfreien Betrieb aller Anlagen zur Benutzung des Grundwassers im Rahmen der Bewilligung/ Erlaubnis sowie für

---

<sup>6</sup> Vg. § 50 Abs. 4 WHG; allgemein anerkannte Regeln der Technik sind diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der auf dem betreffenden technischen Gebiet tätigen Fachleute durchgesetzt haben (vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 08. August 1978 – 2 BvL 8/77 – BVerfGE 49, 89, 135). DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke (DVGW, ATV) kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht. Beachte: bei Anlagen nach § 48 Abs. 1 LWG ist „Stand der Technik“ Voraussetzung

die Einhaltung der Nebenbestimmungen verantwortliche Person einschließlich einer Vertretung zu bestellen.

Sie sind der Bewilligungsbehörde namhaft zu machen (Anhang 1a, 1b). Ein Wechsel der verantwortlichen Personen ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### **3.1.5 Betriebsstörungen**

Die verantwortliche Person (siehe 3.1.4) ist verpflichtet, Betriebsstörungen an den Brunnen 2A, 15A, 16A, 17B und 18A sowie sonstige Vorkommnisse, die von Einfluss auf die Wasserqualität sein können, unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh mitzuteilen. Betriebsstörungen an den Brunnen 1A, 9, 10A, 11, 12A, 13B und 14A sowie sonstige Vorkommnisse, die von Einfluss auf die Wasserqualität sein können, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf mitzuteilen. Sollte sich abzeichnen, dass von der Störung beide Kreise betroffen sind, sind die beiden genannten Wasserbehörden umgehend zu informieren. Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt des Schadensereignisses sind bei der Meldung genau anzugeben.

Darüber hinaus ist die Bewilligungsbehörde entsprechend zu informieren.

### **3.1.6. Getrennte Rohrnetze**

Der Unternehmer darf das durch die ausgeübte Benutzung im Rahmen der Bewilligung gespeiste Rohrnetz nicht mit der Wasserversorgungsanlage einer nicht öffentlichen Wassergewinnungsanlage verbinden. Sofern ihm solche Verbindungen bekannt sind bzw. bekannt werden, hat er die Trennung zu veranlassen (DIN 1988).

### **3.1.7. Betriebsbuch**

Der Unternehmer hat ein Betriebsbuch einzurichten und zu führen. Ein jährlicher Auszug aus dem Betriebsbuch ist der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr unaufgefordert vorzulegen. Der Inhalt und die Datenformate sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

### **3.1.8 Betriebshandbuch**

Der Unternehmer hat entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 1010 „Leitfaden für die Erstellung eines Betriebshandbuches für die Wasserversorgungsunternehmen“ ein Betriebshandbuch oder vergleichbare Themenhandbücher zu erstellen. Die im Betriebshandbuch bzw. den Themenhandbüchern enthaltenen Betriebsanweisungen und Sicherheitsvorschriften sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt zu machen.

### **3.1.9 Verschluss der Brunnen**

Der Unternehmer hat die Brunnen so unter Verschluss zu halten, dass Unbefugte keinen Zugang haben und ein Eindringen von Oberflächenwasser nicht möglich ist.



Der Unternehmer hat die Anlagen zur Grundwasserentnahme in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mit einem Sicherungssystem nach dem Stand der Technik derart auszurüsten, dass das unbefugte Öffnen der Brunnen sofort angezeigt wird und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unverzüglich eingeleitet werden können. Vorhandene Systeme sind entsprechend zu unterhalten.

### **3.1.10 Markierung der Brunnen und Grundwassermessstellen**

An den Brunnen ist innen und außen eine dauerhafte Markierung mit der Brunnenbezeichnung (entsprechend der Planunterlagen) anzubringen.

Die Grundwassermessstellen sind durch eine Markierung bzw. durch eine dauerhafte Beschriftung auf der Innenseite der Abschlusskappe mit der Bezeichnung entsprechend der Planunterlagen zu versehen.

### **3.1.11 Einzäunung der Fassungsbereiche**

Die vorhandenen Zaunanlagen sind zu unterhalten. Die Fassungsbereiche aller Brunnen dürfen nur als Grünland genutzt oder mit geeigneten Büschen oder Bäumen bepflanzt werden, jedoch nicht beweidet, gedüngt, mit chemischen Aufwuchs- und Schädlingsmitteln behandelt oder anderweitig verschmutzt werden. Die Oberfläche der Fassungsbereiche ist so zu gestalten, dass das Oberflächenwasser auf dem schnellsten Weg ungehindert abfließen kann.

Innerhalb der eingezäunten Fassungsbereiche der Brunnen sind Hinweisschilder mit der Aufschrift

**„Trinkwassergewinnungsanlage – Betreten verboten!“**

anzubringen.

### **3.1.12 Stillgelegte Brunnen**

Auf Dauer stillgelegte Brunnen, die nicht zu Messstellen umgerüstet werden, sind unverzüglich gemäß DVGW Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ fachgerecht zu verfüllen. Der Rückbau hat so zu erfolgen, dass unter Beachtung des geologischen Schichtenaufbaus insbesondere die dichtende Wirkung von hydraulisch wirksamen Trennschichten dauerhaft erhalten bleibt bzw. wieder hergestellt wird. Das Konzept für den Rückbau ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

## **3.2. Messeinrichtungen/ Probenahmestellen**

### **3.2.1 Probenahmestellen**

Für die Rohwasserüberwachung sind Probenahmestellen einzurichten und eindeutig zu bezeichnen. Die Ergebnisse der Rohwasseruntersuchungen sind zum Betriebsbuch (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.1.7) zu nehmen und zusätz-

lich der Abteilung Gesundheit beim Kreis Gütersloh bzw. beim Kreis Warendorf zeitnah zur Verfügung zu stellen.

### **3.2.2 Wassermengenmesseinrichtungen**

In die Entnahmeleitungen der Brunnen ist jeweils ein Wasserzähler (Wassermengenmesseinrichtung) so einzubauen, dass das gesamte entnommene Wasser gemessen wird. Der Unternehmer hat die kalibrierten Wasserzähler mindestens alle 6 Jahre auf Genauigkeit hin von einer Fachfirma überprüfen und ggf. in Stand setzen zu lassen. Die Prüfergebnisse bzw. Bescheinigungen über die Mängelbeseitigung sind zum Betriebsbuch zu nehmen und in diesem aufzubewahren.

### **3.2.3 Messung der Fördermenge und des Wasserstands**

Die geförderten Wassermengen (Zählerstände) sind am ersten Montag eines jeden Monats in allen Brunnen unmittelbar nacheinander abzulesen und in das Betriebsbuch (vgl. 3.1.7) nach Messstellen geordnet einzutragen.

Bei jeder Ablesung ist der Wasserstand in den Brunnen einzumessen und im Betriebsbuch einzutragen. Dabei ist durch Zusatz (F oder R) anzugeben, ob zum Zeitpunkt der Ablesung oder bis kurz vorher gefördert wurde (F) oder im Ruhezustand (R) gemessen wurde.

## **3.3 Beweissicherung/ Begutachtung**

### **3.3.1 Wasserwirtschaftliche Beweissicherung**

#### **3.3.1.1 Grundwasserstand**

Sämtliche vorhandenen Grundwassermessstellen gemäß Anlage 3 sind zu unterhalten und entsprechend dem in der Anlage 3 festgelegten Untersuchungsturnus zu beobachten. Mindestens drei Messstellen sind mit Datenlogger zur kontinuierlichen Grundwasserbeobachtung auszurüsten.

Die Wasserstandsdaten sind in das Betriebsbuch einzutragen und der Bewilligungsbehörde mindestens halbjährlich (April und Oktober) in digitaler Form vorzulegen. Frühestens nach fünf Jahren Beobachtungszeit ab Erteilung der Bewilligung kann nach Vorlage einer durchgeführten Optimierung des Messnetzes auf Antrag der Beobachtungsumfang reduziert werden.

#### **3.3.1.2 Grundwasserbeschaffenheit**

Zur langfristigen Sicherung und Beurteilung der Grundwasserqualität ist ein Gütemonitoring in Anlehnung an das W108<sup>7</sup> im Vorfeld der Grundwassergewinnung durchzuführen. Insbesondere sind auch Untersuchungen zum verbleibenden Denitrifikationspotenzial des Grundwasserleiters einzubeziehen. Das Untersuchungskonzept, die zu untersuchenden Messstellen (mindestens 3 – 5), die Häufigkeit und der Untersuchungsumfang sind mir bis spä-

---

<sup>7</sup> DVGW W 108 – Arbeitsblatt „Messnetze zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit in Wassergewinnungsgebieten“

testens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung zur Zustimmung vorzulegen.

Die Untersuchungsergebnisse sind in das Betriebsbuch (vgl. Nr. 3.1.7) zu übernehmen und der Bewilligungsbehörde digital zu übersenden. Die Datenformate sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

### **3.3.2 Landwirtschaftliche Beweissicherung**

Zur Beweissicherung, ob auf den grundwasserabhängigen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen im Absenkungsbereich der Brunnen Grundwasserentzugsschäden auftreten, sind auf Kosten des Genehmigungsinhabers jährlich Aufwuchs- und Ertragsfeststellungen durch einen Gutachter durchzuführen. Der landwirtschaftliche Gutachter/ Sachverständige muss von der Landwirtschaftskammer NRW öffentlich bestellt und vereidigt sein.

Der Gutachter soll im Frühjahr die Bestellungenverhältnisse erkunden und im Sommer/Herbst die Erträge begutachten. Über das Ergebnis ist der Bezirksregierung Detmold für das jeweils zurückliegende Jahr bis zum März des folgenden Jahres ein Bericht in schriftlicher sowie in digitaler Form vorzulegen.

Die Beauftragung des Gutachters erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Dem landwirtschaftlichen Gutachter sind zur Unterstützung seiner Tätigkeit die erforderlichen Informationen (Differenzenpläne, Grundwasserstände, Niederschlagsdaten, Absenkungsbereiche) zur Verfügung zu stellen.

Durch die Grundwasserentnahme verursachte Schäden und Ertragsausfälle auf landwirtschaftlich und/oder gärtnerisch genutzten Flächen sind von dem Unternehmer auszugleichen.

Alternativ zum beschriebenen Verfahren ist auch – mit Einverständnis der betroffenen Landwirte – eine Pauschalentschädigung möglich. Das entsprechende Konzept ist der Bewilligungsbehörde vor Vertragsabschluss zur Zustimmung vorzulegen.

### **3.3.3 Forstwirtschaftliche Beweissicherung**

Zur Beweissicherung, ob auf den grundwasserabhängigen forstwirtschaftlichen Flächen im Absenkungsbereich der Brunnen Grundwasserentzugsschäden auftreten, sind diese Flächen auf Kosten des Genehmigungsinhabers von einem öffentlich bestellten und vereidigten Forstsachverständigen jährlich zu begehen. Das Ergebnis ist entsprechend zu dokumentieren. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit sind dem Sachverständigen die erforderlichen Informationen (Differenzenpläne, Grundwasserstände, Niederschlagsdaten, Absenkungsbereiche) zur Verfügung zu stellen.

Die Beauftragung des forstwirtschaftlichen Sachverständigen für die regelmäßigen Begutachtungen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Nach fünf Vegetationsperioden ist ein zusammengefasster Bericht über eventuelle Auswirkungen der Wasserförderung auf die Forstflächen vorzulegen.

Durch die Grundwasserentnahme verursachte Ertragsausfälle oder Schäden an Gehölzen, insbesondere auch an den Alt- und Hofbäumen, sind von dem Unternehmer auszugleichen. Alternativ zum beschriebenen Verfahren ist auch – mit Einverständnis der Betroffenen – eine Pauschalentschädigung möglich. Das entsprechende Konzept ist der Bewilligungsbehörde vor Vertragsabschluss zur Zustimmung vorzulegen.

### **3.3.4 Beweissicherung von Sonderkulturen**

Zur Beweissicherung, ob auf den grundwasserabhängigen, mit Sonderkulturen bepflanzten Flächen im Absenkungsbereich der Brunnen Grundwasserentzugsschäden auftreten, sind auf Kosten des Genehmigungsinhabers jährlich Aufwuchs- und Ertragsfeststellungen durch einen Gutachter durchzuführen. Der Gutachter/ Sachverständige muss von der Landwirtschaftskammer NRW öffentlich bestellt und vereidigt sein.

Der Gutachter soll die Bestellungsverhältnisse erkunden und die Erträge begutachten. Über das Ergebnis ist der Bezirksregierung Detmold für das jeweils zurückliegende Jahr bis zum März des folgenden Jahres ein Bericht in schriftlicher sowie in digitaler Form vorzulegen.

Dem Gutachter sind zur Unterstützung seiner Tätigkeit die erforderlichen Informationen (Differenzpläne, Grundwasserstände, Niederschlagsdaten, Absenkungsbereiche) zur Verfügung zu stellen.

Die Beauftragung des Gutachters erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Die auf diesen Flächen durch die Grundwasserentnahme verursachten Schäden und Ertragsausfälle sind von dem Unternehmer auszugleichen. Alternativ zum beschriebenen Verfahren ist auch – mit Einverständnis der Betroffenen – eine Pauschalentschädigung oder eine andere Form der Entschädigung möglich. Das entsprechende Konzept ist der Bewilligungsbehörde vor Vertragsabschluss zur Zustimmung vorzulegen.

### **3.3.5 Beeinträchtigungen an Gebäuden, Haus- und Weidebrunnen**

Sofern durch die bewilligte Grundwasserförderung Haus-, Betriebs- und/oder Weidebrunnen nachweisbar beeinträchtigt werden, hat der Unternehmer die Funktionsfähigkeit dieser Brunnen auf seine Kosten wieder herzustellen.

Schäden an Gebäuden (sogenannte Setzungsschäden), falls diese nachweisbar durch die Grundwasserentnahme dem Unternehmer verursacht wurden, sind zu entschädigen.

### **3.4 Berichtswesen**

Der Unternehmer hat der Bewilligungsbehörde mindestens halbjährlich (April und Oktober) in digitaler Form die Wasserstandsdaten und die Beschaffenheitsdaten vorzulegen.

Bis zum 15. Februar eines jeden Jahres ist ein Auszug aus dem Betriebsbuch (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.1.7) vorzulegen

Nach Erteilung der Bewilligung sind die Ergebnisse der Messungen bzw. der Beweissicherung gemäß den Nebenbestimmungen/Hinweisen

- 3.2.3 Fördermenge
- 3.3.1.1 Grundwasserstand
- 3.3.1.2 Grundwasserbeschaffenheit
- C.10 Rohwasserbeschaffenheit

von jeweils fünf Abflussjahren auszuwerten und fortlaufend alle fünf Jahre in einer zusammenfassenden Dokumentation der Bewilligungsbehörde (2-fach) vorzulegen.

Der Umfang der Dokumentation und der Zeitpunkt der Vorlage sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

### **3.5 Brunnenregenerierung**

#### **3.5.1 DVGW-Regelwerk**

Für eine technisch sichere und hygienisch einwandfreie Durchführung von Regeneriermaßnahmen sind die entsprechenden Regelungen des DVGW<sup>8</sup>-Arbeitsblattes W 130 – Brunnenregenerierung - zu beachten. Darüber hinaus ist die Regenerierung fortlaufend den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen.

#### **3.5.2 Auftragsvergabe**

Mit der Ausführung von Regenerierarbeiten sind nur solche Unternehmen zu beauftragen, die über die notwendige fachliche und technische Leistungsfähigkeit verfügen. Hierfür hat der Auftraggeber entsprechende Nachweise zu verlangen.

#### **3.5.3 Chemische Mittel**

Der Zusatz anderer chemischer Mittel bei der Brunnenregenerierung als der genannten (chemisch reine Salzsäure ca. 37%, Wasserstoffperoxid ca. 35%, Schwefelsäure 15-51%) ist nur zulässig, wenn auch diese Mittel beim Umweltbundesamt registriert und von der DVGW-Forschungsstelle als unbedenklich für die Reinigung von Trinkwasseranlagen deklariert worden sind. Der Einsatz von Chemikalien ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.

---

<sup>8</sup> Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., Bonn

#### **3.5.4 Behandlung des Erstkonzentrats**

Das mit Eisen- und Manganschlamm versetzte Erstkonzentrat ist zur weiteren Behandlung dem Absetzbecken im Wasserwerk Füchtorf zuzuführen.

#### **3.5.5 Beseitigung der Schmutz- und Spülwässer**

Vor einer Einleitung des anfallenden Schmutz- und Spülwassers in ein Gewässer oder in die Kanalisation ist dieses auf den pH-Wert und den H<sub>2</sub>O<sub>2</sub>-Gehalt hin zu prüfen und entsprechend gegebenenfalls zu neutralisieren.

#### **3.5.6 Trinkwasseruntersuchung**

Nach Abschluss der Brunnenregenerierung und vor Einspeisung in das Trinkwasserversorgungsnetz ist das geförderte Wasser auf den pH-Wert und bakteriologisch untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind nach den in der jeweils aktuellen Trinkwasserverordnung bezeichneten Untersuchungsverfahren durch ein für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenes Institut durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh bzw. des Kreises Warendorf (entsprechend dem Standort des jeweiligen Brunnens) zu übermitteln.

Die Wiederaufnahme der Förderung zur Einspeisung in das Trinkwasserversorgungsnetz darf erst nach Zustimmung durch die Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh bzw. des Kreises Warendorf erfolgen.

#### **3.5.7 Dokumentation im Betriebsbuch**

Der Ablauf der gesamten Brunnenregenerierung ist im Betriebsbuch nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Q-s-Diagramm des Brunnens vor und nach der Regenerierung
- Art, Menge und Konzentration sowie Tag und Uhrzeit des Einsatzes
  - des verwendeten Regeneriermittels
  - des verwendeten Neutralisationsmittels
  - des verwendeten Desinfektionsmittels
- Menge und pH-Wert des mit Regeneriermittel oder Desinfektionsmittel belasteten Brunnenwassers
- Menge und pH-Wert des nach der Neutralisation abgeleiteten Wassers
- Art der schadlosen Beseitigung des neutralisierten Klarwassers
- Art der schadlosen Beseitigung der festen, abgesetzten Regenerierungsschlämme
- Beauftragte Firma mit Adresse und Telefonnummer

Die Musterprotokolle des DVGW-Arbeitsblattes W 130 (dort Anhang B für die mechanische Brunnenregenerierung und Anhang D für die chemische Brunnenregenerierung) können verwendet werden.

### **3.5.8 Schutzvorkehrungen**

Bei der Brunnenregenerierung sind die notwendigen Schutzvorkehrungen für das Reinigungspersonal zu treffen, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten (vgl. 3.1.8 Betriebshandbuch).

## **3.6 Ersatzbrunnen**

### **3.6.1 Herstellung und Anzeige der Errichtung**

Sollte die Errichtung eines Ersatzbrunnens erforderlich sein, ist diese zuvor entsprechend Ziffer 3.1.2 der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Das ausführende Bohrunternehmen muss nach DVGW-Merkblatt W 120-1<sup>9</sup> zertifiziert sein. Die DVGW – Regelwerke, insbesondere W 123 „Bau und Ausbau von Vertikalfilterbrunnen“, sind zu beachten.

### **3.6.2 Beginn und Beendigung der Arbeiten**

Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten zur Errichtung eines Ersatzbrunnens sowie zum Rückbau des entsprechenden vorhandenen Brunnens sind der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **3.6.3 Schutz des Grundwassers**

Von dem ausführenden Bohrunternehmen (zertifiziert nach DVGW-Merkblatt W 120-1, siehe 3.6.1) ist zum Schutz des Grundwassers die Einhaltung von besonderen und einschlägig bekannten Maßnahmen zu fordern. Die eingesetzten Bauarbeiter sind mit den Regelungen zum Grundwasserschutz (Anlage 4) bzw. den sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung „Versmold-Füchtorf“ ergebenden Regelungen vertraut zu machen. Das Merkblatt „Grundwasserschutz“ ist als Anlage 4 Bestandteil der Bewilligung und entsprechend zu beachten.

### **3.6.4 Einmessung des neuen Brunnenstandortes**

Nach Abteufen des neuen Brunnens sind der Bewilligungsbehörde Lagepläne mit Einmessung des genauen Brunnenstandortes, der Gelände- und Messpunkthöhen (Peilrohr und/oder Oberkante Brunnenstube) sowie des Ausbaus einschließlich des geologischen Schichtenverzeichnisses in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die vorgenannten Unterlagen werden Bestandteil der Antragsunterlagen (vgl. 1.5) und sind mit diesen aufzubewahren (vgl. 3.1.3).

### **3.6.5 Pumpversuch**

Nach Fertigstellung des Ersatzbrunnens ist ein Leistungspumpversuch und ein Aquifertest nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik<sup>10</sup>, insbe-

---

<sup>9</sup> DVGW W 120-1, Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik, Brunnenbau, -regenerierung, -sanierung und -rückbau

<sup>10</sup> Zur Definition vgl. Fußnote 7

sondere nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 111, durchzuführen und gutachterlich auszuwerten. Die Ergebnisse sind der Bewilligungsbehörde umgehend vorzulegen.

### **3.6.6 Zustimmung der Abteilung Gesundheit beim Kreis Gütersloh**

Das aus den neu errichteten Brunnen geförderte Wasser darf erst nach Zustimmung der Abteilung Gesundheit beim Kreis Gütersloh bzw. beim Kreis Warendorf in das Wasserwerk eingeleitet werden.

Zur Beurteilung müssen der Abteilung Gesundheit beim Kreis Gütersloh/ Warendorf ein chemisches und zwei bakteriologische Untersuchungsergebnisse, die den Anforderungen an die Trinkwasserverordnung<sup>11</sup> entsprechen, vorliegen.

### **3.6.7 Gehölze**

Sofern durch den Bau der Ersatzbrunnen mit Gehölzen bestandene Flächen in Anspruch genommen werden, ist in unmittelbarer Umgebung der Brunnenstandorte eine Ersatzpflanzung in gleichem Umfang durchzuführen.

### **3.6.8 Stilllegung, Abbruch, Verfüllung eines abgängigen Brunnens**

Die Stilllegung, der Abbruch und die Verfüllung eines abgängigen Brunnens ist von einem Fachunternehmen entsprechend Ziffer 3.1.12 durchzuführen. Das DVGW-Regelwerk W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ ist zu beachten.

### **3.7 Bedarfsnachweis**

Eine zusammenfassende Darstellung des Bedarfsnachweises ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Im Abstand von 10 Jahren, erstmalig im Jahr 2020, danach nochmals in 2030, ist eine Bedarfsprognose mit aktuellen Zahlen vorzulegen.

Die neu erhobenen Zahlen sind in den Bedarfsnachweis gemäß Anlage 2 einzutragen. Falls sich gravierende Änderungen ergeben, kann die Bewilligung angepasst werden.

### **3.8 Digitale Antragsausfertigung**

Der komplette Antrag, einschließlich Anhängen und Anlagen, ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Bescheides als CD-Rom in 5-facher Ausfertigung in digitaler Form (pdf, shape) vorzulegen.

---

<sup>11</sup> Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)



Von allen vorhandenen Messstellen sind die Schichtenverzeichnisse und Ausbaupläne – sofern vorhanden - in digitaler Form (pdf/ Datenbankauszug) mit der vorgenannten CD-Rom vorzulegen.

### **3.9 Vorbehalt von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Sollte durch das Vorhaben die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt worden sein, bleibt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2d WHG die Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG<sup>12</sup> vorbehalten.

### **3.10 Vorbehalt zum Versorgungsengpass**

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Regierungsbezirk Detmold bleibt es der Bewilligungsbehörde vorbehalten, in Fällen von Versorgungsengpässen eine befristete Abgabe von Trink- und Betriebswasser an andere Versorgungsunternehmen im Regierungsbezirk Detmold zuzulassen oder gegen Entgelt anzuordnen.

## **4. Entscheidung über Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange**

Der Kreis Warendorf, die Städte Sassenberg und Versmold, die untere Landschaftsbehörde beim Kreis Gütersloh sowie die Bezirksregierung Münster haben keine Bedenken gegen die beantragte Grundwasserförderung vorgetragen und auch keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Den Anregungen und Forderungen der nachfolgend aufgeführten Behörden ist durch Festlegungen in den Unterlagen sowie durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen Rechnung getragen, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

### **4.1 Geologischer Dienst**

Dem Hinweis auf die Berücksichtigung von Änderungen der Randbedingungen (zum Beispiel Veränderungen der Niederschlagsmengen und der Grundwasserneubildungsraten im Rahmen des Klimawandels) wird durch den gesetzlichen Vorbehalt zur Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen des § 13 Abs. 1 WHG Rechnung getragen. Gleiches gilt für den Verweis auf Abstimmungen zur Vermeidung einer Überbeanspruchung des Grundwasserleiters, falls zur Sicherung landwirtschaftlicher Erträge Beregnungen landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich werden.

---

<sup>12</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Das vorgeschlagene Monitoring ist als Nebenbestimmung (vgl. Ziffer 3.3.1) aufgenommen.

#### **4.2 Kreis Gütersloh, untere Wasserbehörde und Kreisgesundheitsamt**

Die untere Wasserbehörde hat keine Bedenken, wenn die bestehenden Auflagen und Nebenbestimmungen beibehalten werden. Dem ist entsprochen worden.

Ebenfalls keine Bedenken werden von Seiten des Kreisgesundheitsamtes geäußert, wenn eine aktuelle Ausfertigung des Maßnahmeplans vorgelegt wird. Da sich dieser Maßnahmeplan bereits aus den Bestimmungen der Trinkwasservorordnung ergibt, wird der Vorschlag als Hinweis aufgenommen.

#### **4.3 Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL und Münsterland**

Die Einsetzung einer Gutachterkommission zur Ermittlung der förderbedingten Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ist als Nebenbestimmung aufgenommen.

Dass den Gutachtern zur Unterstützung ihrer Tätigkeit die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen sind, ist Bestandteil der Nebenbestimmung.

#### **4.4 Landesbetrieb Wald und Holz OWL und Münsterland**

Dass Flurabstandspläne auch für forstwirtschaftliche Flächen vorgehalten werden, ist als Nebenbestimmung aufgenommen.

## **B. Begründung**

### **1. Das Vorhaben**

Die Städte Sassenberg, Versmold und Warendorf haben sich 1975 zu einem Zweckverband zusammen geschlossen. Der Wasserbeschaffungsverband hat die Aufgabe, das Grundwasservorkommen im Raum Sassenberg-Versmold zu erschließen, das Grundwasser zu gewinnen, es zu Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und Güte aufzubereiten und es durch ein überörtliches verbandseigenes Leitungsnetz den Mitgliedern zur Bedarfsdeckung abzugeben. Der Gesamtbedarf im Verbandsgebiet in Höhe von derzeit bis zu 3 Mio. m<sup>3</sup>/a wird durch den zusätzlichen Wasserbezug von der Wasserversorgung Beckum GmbH (Wasserwerk Vohren) gedeckt.

Das Wasserwerk Füchtorf selbst befindet sich in der Gemarkung Füchtorf der Stadt Sassenberg. Die zwölf Brunnenstandorte liegen sowohl in der Gemarkung Peckeloh als auch in der Gemarkung Füchtorf und somit in den beiden Kreisgebieten Warendorf und Gütersloh.

Bereits mit Schreiben vom 27. September 1976 beantragte der Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf erstmals die Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus zwölf Kiesschüttungsbrunnen im Raum Peckeloh-Füchtorf. Die entsprechende – bis zum 31.12.2010 befristete - Bewilligung über eine Grundwasserentnahme von bis zu 2,2 Mio. m<sup>3</sup>/a wurde am 25. September 1980 erteilt, seit Ende 1981 fördert das Wasserwerk Füchtorf Grundwasser aus dem Hauptgrundwasserstockwerk.

Das bestehende Wasserrecht wird seit 1983 vollständig ausgeschöpft, der Ausnutzungsgrad des Wasserwerks liegt bei 95%. Eine Erhöhung der Entnahmemenge ist nicht beabsichtigt, an der Lage und Anzahl der Brunnen ergeben sich keine bewertungsrelevanten Änderungen. Die Grundwasserförderung erfolgt mit Unterwasserpumpen, die das geförderte Rohwasser der Aufbereitungsanlage des Wasserwerks zuführen. Das im Untergrund vorkommende Eisen und Mangan wird nicht vollständig gebunden sondern tritt im Rohwasser auf, so dass dieses aufbereitet werden muss.

### **2. Formal-rechtliche Begründung**

#### **2.1 Zuständigkeit der Verfahrensbehörde**

Für Entscheidungen betreffend das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung von mehr als 600 000 m<sup>3</sup>/a ist nach Ziffer 20.1.4 Anlage I zu § 2 ZustVU die Bezirksregierung zuständig. Im Rahmen des in § 2 ZustVU festgelegten Zaunprinzips ergibt sich auch die Zuständigkeit der Bezirksregierung für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Brunnenregenerierung.

#### **2.2 Verwaltungsverfahren**

Das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser ist eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, die Brunnenregenerierung ist eine Einwirkung, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG ebenfalls als Benutzung gilt. Beide Be-

nutzungen bedürfen nach § 8 Abs.1 Satz 1 WHG der behördlichen Bewilligung oder Erlaubnis, da durch das WHG oder auf Grund des WHG erlassener Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2010, eingegangen am 21. Mai 2010, legte der Wasserbeschaffungsverband Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser in einer Menge von bis zu 2,2 Mio. m<sup>3</sup>/a vor und beantragte darüber hinaus gleichzeitig vorsorglich die vorzeitige Zulassung des Vorhabens.

Die Bewilligung kann nach § 11 Abs. 2 WHG nur in einem Verfahren erteilt werden, das gewährleistet, dass die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können. § 143 LWG regelt ergänzend, dass die Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung im förmlichen Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 VwVfG NRW<sup>13</sup> ergeht. Insofern wurde mit Schreiben vom 21. Mai 2010 die öffentliche Auslegung eingeleitet, die nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung (§ 148 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3,4 und 5 VwVfG NRW) in der Zeit vom 31. Mai 2010 bis einschließlich 30. Juni 2010 zeitgleich in den Städten Sassenberg und Versmold erfolgte. Gleichzeitig wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen über die Auslegung informiert.

Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Im Einvernehmen mit allen Beteiligten wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Das Erfordernis der mündlichen Verhandlung ist in § 67 VwVfG geregelt. Der Grundsatz des Abs. 1 Satz 1 besagt, dass die Behörde nach mündlicher Verhandlung entscheidet. Abs. 2 stellt die Behörde bei Vorliegen der unter den Ziffern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen von der grundsätzlichen Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung im förmlichen Verfahren frei. Ob sie eine solche durchführt, steht damit in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Anlass für eine mündliche Verhandlung könnten namentlich Notwendigkeiten der Sachaufklärung, aber auch Rücksichten auf Belange der Betroffenen geben. Vorliegend überwogen die Gründe für einen Verzicht auf den Erörterungstermin: die Belange der beteiligten Behörden blieben dennoch gewahrt, eine weitere Sachverhaltsaufklärung war nicht erforderlich und zudem war das Interesse der Öffentlichkeit an dem Verfahren äußerst gering.

### **2.3. Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Die Bewilligung für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, kann nach § 11 Abs. 1 WHG nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht.

Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht wurden am 18. Juni 2008 vorgelegt. Gemäß Ziffer 13.3.2 Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG in der seiner-

---

<sup>13</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602), Stand 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 861)

zeit geltenden Fassung<sup>14</sup> bemaß sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Das UVPG NRW<sup>15</sup> sah in Ziffer 5.a)bb) für eine Gewässerbenutzung mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor. Eine Prüfung durch die entsprechenden Fachstellen unter Berücksichtigung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage 2 zu § 3c UVPG) gelangte zu der Feststellung, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, weil von dem beabsichtigten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Die Feststellung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 29. September 2008 entsprechend § 3a Satz 2 UVPG veröffentlicht.

Das UVPG in der am 02. März 2010 ohne Übergangsvorschrift in Kraft getretenen Fassung<sup>16</sup> sieht in Ziffer 13.3.2 Anlage 1 für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis 10 Mio. m<sup>3</sup> ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor und trifft somit keine abweichende Regelung.

### **3. Materiell-rechtliche Begründung der Bewilligung**

Die Bewilligung ist nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

#### **3.1 Hydrogeologische und hydrologische Verhältnisse, Böden**

Das Untersuchungsgebiet liegt auf einer Geländekuppenstruktur, die die oberirdischen Einzugsgebiete der Alten Hessel im Süden und der Bever/Süßbach im Norden voneinander abgegrenzt. Die Förderbrunnen befinden sich im Einzugsgebiet der Hessel.

Die hydrogeologischen Verhältnisse werden sehr detailliert beschrieben und in Karten (Plangruppe 3 und 4) als Geologische Übersichtskarte, Aquiferbasisplan einschließlich eines hydrogeologischen Schnitts dargestellt. Zur Darstellung der hydrogeologischen Verhältnisse wurden sämtliche verfügbaren Aufschlussbohrungen des Geologischen Dienste NRW und anderer Quellen berücksichtigt. Die hier vorgelegte Kartierung entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand im Untersuchungsgebiet. Zur Vervollständigung des Messstellennetzes wurden in den Jahren 1998 bis 2001 ca. 30 Grundwassermessstellen von der Antragstellerin neu errichtet. Das Messstellennetz beinhaltet etwa 150 Messstellen.

---

<sup>14</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG – vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797)

<sup>15</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen – UVPG NRW – vom 29.04.1992 (GV. NRW S. 175)

<sup>16</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), Stand 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Der Porengrundwasserleiter besteht aus quartären Fein- und Mittelsanden, die eine mittlere bis gute Durchlässigkeit aufweisen. Die Aquifermächtigkeiten liegen im Mittel zwischen 20 und 30 Meter.

In weiten Teilen des Einzugsgebietes wird eine Dreiteilung der Vorosning-Rinne erschlossen:

Die **oberen Sandablagerungen** (Flug- und Dünensande) besitzen ein oberes 1. Grundwasserstockwerk mit geringer Mächtigkeit, wenn diese von einem Trennhorizont unterlagert werden.

Die **Trennhorizonte** – falls vorhanden – sind sehr feinkörnig und teilweise tonig und stellen aus diesem Grunde eine hydraulische Barriere dar. Diese Grundmöräne bzw. Beckenschluff ist im zentralen Einzugsgebiet durchgehend mit sehr unterschiedlicher Mächtigkeit vorhanden. Nordwestlich und südlich der Brunnen ist dieser Trennhorizont kaum bzw. gar nicht vorhanden.

Die **Vorschüttsande**, bestehend aus Fein- bis Mittelsanden, die sich an den Trennhorizont anschließen, bedecken die wesentlich älteren Festgesteine der Oberkreide mit Mächtigkeiten bis 30 Meter. Diese bilden auch den Hauptgrundwasserleiter für die Förderung.

Die Niederschlagshöhen wurden aus der vorhandenen Niederschlagsstation am Wasserwerk Füchtorf ermittelt. Der mittlere Jahresniederschlag liegt im Bereich um 755 mm für die Zeitreihe 1981 – 2007.

Die Bodenverhältnisse wurden anhand der digitalen Bodenkarte BK 50 dargestellt und erläutert. Im Bereich des Einzugsgebietes vor allem der Flugsand- und Dünengebiete sind Podsole und Podsol-Regosole ausgebildet, die wegen ihrer geringen Wasserhaltefähigkeit relativ dürr empfindlich sind und daher auch vielfach forstwirtschaftlich genutzt werden. In den südwestlich und südöstlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Bereichen sind Plaggene-schen vorherrschend. Im Kerngebiet des Einzugsgebietes haben geringe Flurabstände bzw. Staunässeverhältnisse zur Entstehung von Podsol-Gleye und Gleye geführt, die bei sandiger Ausbildung eine Grünlandnutzung bzw. durch Drainage für den Ackerbau nutzbar gemacht wurden. Moorböden beschränken sich auf die Senken des Füchtorfer Moores mit Flurabständen unter 0,4 m.

### **3.2 Grundwasserverhältnisse und Einzugsgebiete**

Das Einzugsgebiet des Wasserwerks Füchtorf liegt im nördlichen Randbereich der Urems-Rinne. Aufgrund der langfristigen Förderung sind die Verhältnisse insbesondere auch aufgrund der umfangreichen Messstellen bekannt, plausibel und nachvollziehbar.

Der Urzustand vor Förderung (Juni 1981) wurde als Differenzenplan zum Stichtag 08/2006 dargestellt. Der Stichtag August 2006 stellt die bisher weitest reichende Absenkung dar und wird deshalb auch als maximaler Zustand der Vorbelastung angesehen. Da das wasserwerkseigene Messstellennetz erst im Zuge der Inbetriebnahme des Wasserwerkes ab 1979 sukzessive errichtet

wurde, stehen für die Rekonstruktion des Ruhezustandes vor Beginn der Förderung nur eine begrenzte Anzahl zur Verfügung. Für die von der Förderung unbeeinflussten bzw. gering beeinflussten Außenbereiche wurde ein Abgleich mit Wasserständen des 1981 erweiterten Messnetzes durchgeführt. Der Vergleich mit den Flurabständen gemäß Bodenkarte erbringt eine sehr gute Übereinstimmung, was als ausreichende Verifikation angesehen werden kann. Die sich eingestellten Absenkungen sind aus Plan 7.3 ersichtlich und betragen bis zu 2 m in der Zone 2. Lediglich im unmittelbaren Absenkungsbereich der Brunnen sind Absenkungen bis zu 4 m dokumentiert. Diese Grundwasserverhältnisse wurden mit den Darstellungen der Zeitreihen ausgewählter Messstellen bestätigt.

Das Einzugsgebiet der Gewinnungsanlagen Füchtorf wird durch unterschiedliche Grenzen beschrieben:

- durch die Absenkung wird die Wasserscheide geringfügig zwischen Alter Hessel und Bever nach Norden verschoben, so dass die Grenzlinie als relativ stationär gelten kann. Der punktgenaue Beginn wird durch eine typische Sprechblasenform beschrieben
- die untere Kulmination ist mit 600 m weit nach Süden ausgedehnt, was durch den geringen Anstromgradienten von 1,5 Promille begründet ist
- die westliche und östliche Einzugsgebietsgrenze ergeben sich durch die sich infolge der Absenkung einstellenden Trennstromlinien.

Das maximale Einzugsgebiet bei mittleren Grundwasserverhältnissen hat eine Flächengröße von 7,43 km<sup>2</sup>. Für das Wasserschutzgebiet wurde ein maximales Einzugsgebiet bei NW-Verhältnissen von 8,6 km<sup>2</sup> ermittelt. Das Wasserschutzgebiet ist korrekt abgegrenzt.

Die Grundwasserstandsentwicklung wird anhand von Zeitreihen ausgewählter Grundwassermessstellen in Abhängigkeit von der Entfernung zu den Entnahmebrunnen dargestellt. Die Schwankungsbreiten liegen im mittleren Einzugsgebiet bei ca. 1 m, in Brunnennähe ähnlich, wobei hier die absolute Absenkung deutlich ausgeprägt ist. Die Grundwasserförderung führte nicht zu nachhaltig negativen Veränderungen.

Die Grundwasser-Flurabstände wurden für den Ruhezustand vor Förderung und für August 2008 dargestellt. Diese sind aufgrund der heterogenen Geländemorphologie sehr unterschiedlich und liegen zwischen 0,5 und 5 m. In den Auen und Nahbereichen der Gewässer sind die Flurabstände sehr niedrig und somit für die Vegetation relevant da der Grenzflurabstand unterschritten wird. Im weiteren Einzugsgebiet werden die Flurabstände insbesondere in den Dünen deutlich höher und liegen in weiten Bereichen über 2 m und somit außerhalb des Grenzflurabstandes.

### **3.3 Grundwasserbeschaffenheit und Aufbereitung**

Zur Sicherung einer nachhaltigen Grundwasserförderung gehört auch der Nachweis stabiler Grundwasserverhältnisse in hydrochemischer Hinsicht, da die Entnahme von Wasser zu Trinkwasserzwecken gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 LWG nur bewilligt werden darf, wenn keine Beeinträchtigung der an die Was-

erversorgung zu stellenden hygienischen, chemischen und sonstigen Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung zu besorgen ist.

Die aktuellen Rohwasseranalysen aller Einzelbrunnen liegen als aktuelle Analysenprotokolle und als zusammenfassende Diagramme und Tabellen im Anhang 5 vor. Die hydrochemische Entwicklung seit 1983 ist als Ganglinie für ausgewählte Parameter (Eisen, Mangan, Sulfat, Nitrat, Chlorid, Calcium, Natrium, Härte und Leitfähigkeit) dargestellt. Eine Übersicht aller untersuchten Parameter ist zusätzlich als Tabelle enthalten.

Im Allgemeinen entsprechen die dargestellten Parameter wie Natrium, Calcium und Sulfat den geogenen Hintergrundwerten und liegen deutlich unter den Grenzwerten der TVO. Die Daten zur Entwicklung einzelner Inhaltsstoffe und Summenparameter in den einzelnen Brunnen sowie im Rohmischwasser belegen, dass nur vereinzelt negative Veränderungen eingetreten sind.

Das Grundwasser charakterisiert überwiegend ein reduzierendes Milieu mit niedrigen Sauerstoffgehalten und erhöhten Eisen- und Manganwerten mit Überschreitung der Grenzwerte. Die Stickstoffverbindungen liegen vermehrt in reduzierter Form vor. Während Nitrat im Rohmischwasser praktisch in kaum nachweisbarer Konzentration auftritt<sup>17</sup>, überschreitet die Ammoniumkonzentration ebenfalls den Grenzwert der Trinkwasserverordnung um das zweifache und liegt im Durchschnitt bei rund 1,00 mg/l.

Lediglich die Brunnen 9 und 11 haben hohe Nitratwerte von z. T. über 40 mg/l. Hier sind insbesondere Vorfelduntersuchungen in flachen Messstellen erforderlich um den Eintrag ins Grundwasser weiterhin zu beobachten (siehe Ziffer 3.3.1 der Nebenbestimmungen).

Aufgrund der erhöhten Eisen- und Mangankonzentrationen ist eine Wasseraufbereitung erforderlich. Die Aufbereitungsanlage entspricht dem Stand der Technik und erfüllt die Anforderungen der TVO. Das aus der Wassergewinnungsanlage geförderte Grundwasser ist nach Aufbereitung uneingeschränkt zur Trinkwasserversorgung geeignet.

### **3.4 Grundwasserneubildung**

Das WHG greift in Umsetzung des EG-Rechts die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser in § 47 Abs. 1 auf. Danach ist das Grundwasser unter anderem so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird (Verschlechterungsverbot)
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Bekämpfung anthropogener Belastungen) und
- dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört ins-

---

<sup>17</sup> Hohe Nitratgehalte und geringe Ammoniumkonzentrationen liegen demgegenüber in den Brunnen 9 und 11 vor



besondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Erhaltungs- und Verbesserungsgebot).

Der seit dem 24.02.2010 behördenverbindliche Bewirtschaftungsplan, der das Grundwasser beschreibt und entsprechend seines Zustandes einstuft, bescheinigt für das hier in Rede stehende Gebiet Ems mit den linken Zuflüssen (Planungseinheiten EMS\_1100 und EMS\_1200) einen guten mengenmäßigen Zustand in allen Grundwasserkörpern<sup>18</sup>. Dieser gute mengenmäßige Zustand wird erhalten, da es keine Hinweise auf eine Überbeanspruchung gibt.

Die Ermittlung der Grundwasserneubildung und des Dargebots wurde in der Anlage 5 und unter Ziffer 4.1.4.5 detailliert dargestellt. Die Grundwasserneubildung wurde nach drei verschiedenen Verfahren (flächendifferenzierten Verfahren nach Dörhöfer & Josupeit, GLADIS und GROWA) ermittelt. Als Mittelwerte aller drei Verfahren wurden 325 mm angesetzt, die auch durch Vergleich mit der Wasserwerksmethode bestätigt wurden.

Es ist bekannt, dass das flächendifferenzierte Verfahren relativ hohe und das GROWA – Verfahren niedrige Werte liefert. Daher wurden vom Büro Schmidt für weitere Berechnungen die oben genannten Mittelwerte angesetzt. Diese Werte sind als plausibel anzusehen. Mit der Modellberechnung wurde mit einer Grundwasserneubildungsrate von 290 mm ein Einzugsgebiet von 7,43 km<sup>2</sup> bestätigt. Hierbei sind stationäre Verhältnisse erkennbar. Eine weitere deutliche Steigerung der Entnahmemenge über die bestehende bzw. beantragte Bewilligung hinaus, ist aus Sicht des Dargebots nicht mehr möglich.

Die Erfahrungen der jahrzehntelangen Grundwassergewinnung aus den Brunnen sind ein weiterer Dargebotsnachweis. Seit 1984 wird aus den Brunnen eine Gesamtmenge von durchschnittlich 2,1 Mio. m<sup>3</sup>/a gefördert. Die Grundwassermessstellen zeigen keine langfristig fallenden Tendenzen, so dass es bislang keine Hinweise auf eine Überbeanspruchung des Grundwasserleiters gibt. Insofern ist davon auszugehen, dass auch für den zukünftigen Betrieb des Wasserwerks ein ausreichendes Dargebot zur Verfügung steht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die hydrogeologischen Verhältnisse und Grenzen, das hydrologische System sowie die Grundwasserneubildung einschließlich der Wasserbilanz detailliert und plausibel nachgewiesen und in thematischen Karten dargestellt wurden.

### **3.5 Bedarfsprognose**

Eine Bewilligung zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung darf nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 LWG nur erteilt werden, wenn ein mengenmäßiger Nachweis über die Versorgungserforderlichkeit privater und gewerblicher Wassernutzer geführt ist. Voraussetzung für die Erteilung eines

---

<sup>18</sup> Vgl. dazu das Ziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl EG Nr. L 327/1) – WRRL, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG vom 11.03.2008 (ABl. EG Nr. L 81, S. 60)) beim Grundwasser einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand möglichst nahe zu kommen

Wasserrechts ist von daher ein gegebener Bedarf für die Versorgung der Bevölkerung.

Hierbei ist zunächst die Höhe des erforderlichen Wasserrechts zu überprüfen. Besitzt ein Versorger bereits ausreichende Rechte, Wasser zu gewinnen, muss sein Bedarf verneint werden. Eine Vorratshaltung von Rechten rechtfertigt nicht die mit einer Entnahme verbundenen Eingriffe.

Nach Prüfung der Einzelfaktoren (siehe **Anlage 2** zu diesem Bescheid), die der Berechnung des jährlichen Gesamtwasserbedarfs des Unternehmers zugrunde gelegt wurden, wird der Prognoseansatz von der Bewilligungsbehörde anerkannt.

Aufgrund der Versorgungsstruktur im Verbandsgebiet wurde der Wasserbedarf dreigeteilt aufgestellt, um alle relevanten Faktoren korrekt abbilden zu können. Für die Versorgungsgebiete Vermold und Sassenberg wurde der Bedarf jeweils separat prognostiziert. Für das Versorgungsgebiet Warendorf beträgt die Abgabemenge konstant 700.000 m<sup>3</sup>/a.

Das gesamte Versorgungsgebiet hat im Jahr 2039 einen Prognosebedarf von rund 3,35 Mio. m<sup>3</sup>/a. Der über die genehmigte Entnahmemenge hinausgehende Bedarf wird durch den Fremdbezug von der Wasserversorgung Beckum GmbH gedeckt. Der Fremdbezug ist bis zu 1,200 Mio. m<sup>3</sup>/a vertraglich bis 2017 abgesichert und kann bis zu dieser Menge aufgestockt werden.

Alle Angaben der Einwohnerwerte, Verlustraten, Abgabemengen, Sicherheitszuschläge einschließlich der Prognose für 2039 entsprechen den Vorgaben (Merkblatt der Bezirksregierung Detmold, Stand: Januar 2010) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und sind in der vorgelegten Form schlüssig und plausibel. Sowohl in seinen Einzelansätzen als auch in der Systematik der Gesamtberechnung folgt dieses Ergebnis der Vorgehensweise, wie sie einheitlich bei der Erteilung von Wasserrechten im Regierungsbezirk Detmold verwandt wird. Der Bedarfsnachweis mit einer Menge von 3,35 Mio. m<sup>3</sup>/a (Prognose 2039) für die beantragte wasserrechtliche Bewilligung ist in der vorgelegten Form schlüssig und plausibel. Im Abstand von 10 Jahren ist der Bedarfsnachweis mit aktuellen Zahlen zu verifizieren. Falls sich gravierende Änderungen ergeben, kann das Wasserrecht angepasst werden.

In den §§ 50 Abs. 2 WHG, 2 Abs. 2 LWG ist zudem der Grundsatz der ortsnahe Wasserversorgung verankert. Primäre Zielsetzung dieses Grundsatzes ist der verantwortungsvolle Umgang mit regional zur Verfügung stehenden Ressourcen und damit zugleich deren Schutz. Auf diese Weise trägt das Prinzip zum flächendeckenden Grundwasserschutz bei. Gefährdungen der Trinkwasserqualität beim Transport sowie ein zusätzlicher Energieverbrauch werden vermieden, wodurch ein Beitrag zum integrierten Umweltschutz gelistet wird.

### **3.6 Demographische Entwicklung**

Ein spezieller Punkt in der Betrachtung der Bedarfsprognose ist die Frage der demographischen Entwicklung. Der Antragsteller hat diesbezüglich im Rah-

men der Wasserbedarfsprognose die Einwohnerentwicklung bis 2039 dargelegt.

Die landesweite Prognose für Nordrhein-Westfalen geht derzeit (2010) von einem moderaten Bevölkerungswachstum bis 2025 in den Kreisen Gütersloh und Warendorf aus, der dann bis 2030 stagniert<sup>19</sup>. Zum derzeitigen Zeitpunkt gibt es demnach keinen Hinweis auf einen Bevölkerungsrückgang.

Die Bewilligungsbehörde wird diesen prognostizierten Schwankungen insofern gerecht, als dass im Abstand von 10 Jahren jeweils ein aktueller Bedarfsplan vorzulegen ist. Wird der Bedarf erheblich unterschritten, kann die Bewilligung teilweise widerrufen werden.

### **3.7 Auswirkungen der Grundwasserentnahme**

Für die beantragte Grundwassermenge liegen seit 1983 Betriebserfahrungen einer Förderung in annähernd gleicher Höhe vor, die eine sichere Grundlage zur Beurteilung der Auswirkungen der Grundwasserförderung auf die Grundwasserstände ermöglichen. Die langjährigen Betriebserfahrungen zeigen stabile Grundwasserstände, die eine nachvollziehbare Darstellung der Auswirkungen zulassen.

#### **3.7.1 Auswirkungen auf andere Wasserrechtsinhaber**

Im Umfeld der Entnahmefrühen sind zahlreiche Wasserrechtsinhaber lokalisiert, deren potentielle Betroffenheit aufgrund des langjährigen Monitorings detailliert bewertet werden kann.

Zwischen dem Wasserwerk Füchtorf und der nordwestlich von der Brunnenanlage gelegenen Fa. Stockmeyer verläuft eine Grundwasserkuppe, die die Wasserscheide zwischen der Hessel im Süden und der Bever im Norden bildet. Diese Wasserscheide ist durch überdurchschnittliche Wasserstandsschwankungen gekennzeichnet und begrenzt zugleich das Einzugsgebiet des Wasserwerks Füchtorf nach Norden sowie das Einzugsgebiet der Fa. A nach Süden. Eine gegenseitige Beeinträchtigung findet nicht statt.

Die nordöstlich bzw. östlich der Wassergewinnungsanlage gelegenen Brunnen dreier Firmen liegen außerhalb der maximalen Absenkung, so dass eine Beeinträchtigung ausscheidet. Südwestlich der Brunnenreihe liegt ein Entnahmefrühen direkt am Rande des Absenkungsbereichs. Eine in unmittelbarer Nähe gelegene Grundwassermessstelle (127) würde auf negative Auswirkungen unmittelbar aufmerksam machen. Ebenso ist der südlich der Brunnenreihe gelegene Brunnen umgeben von Messstellen.

#### **3.7.2 Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft**

Maßgebend für die Auswirkung einer Grundwasserentnahme sind vor allem die Grundwasserflurabstände und die maximale Wurzeltiefe der Nutzpflanzen.

---

<sup>19</sup> Landesdatenbank NRW

Der Grenzflurabstand ist bei ca. 1,20 bis 1,50 m anzusetzen, für Bäume liegt er bei den vorherrschenden Bodenverhältnissen bei ca. 3 bis 5 m.

Das Umfeld der Brunnen ist vornehmlich durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Hier liegen überwiegend höhere Flurabstände vor, so dass beeinflussbare Flächenanteile gering sind. Auf diesen treten in einzelnen Jahren Ertragsminderungen an landwirtschaftlichen Kulturen auf, bedingt durch die hydrogeologische Situation, die sich hier durch einen oberflächennahen Grundwasserleiter mit großflächig geringen Grundwasserflurabständen und überwiegend sandigen Böden auszeichnet. Die landwirtschaftlichen Flächen unterliegen einer regelmäßigen Beweissicherung. Dafür werden dem Gutachter Grundwasserdifferenzenpläne für die Monate Juni und August sowie Grundwasserstands-, Niederschlags- und Förderdaten zur Verfügung gestellt.

Gras- und Waldflächen kommen in geringeren, etwa gleichen Anteilen vor. Die Siedlungsstruktur entspricht einer landwirtschaftlichen Streusiedlung und nimmt den geringsten Flächenanteil ein.

### **3.7.3 Auswirkungen auf Landschafts- und Naturschutz**

Große Teile des Einzugsgebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet Rippelbaum. Für Teilbereiche besteht eine potentielle Beeinträchtigungsfähigkeit.

Das Naturschutzgebiet Füchtorfer Moor liegt südlich des bisher nachgewiesenen Auswirkungsbereiches. Lediglich ein kleiner Flächenbereich von ca. 0,711 ha wird durch die rechnerisch ermittelte Absenkungslinie berührt, hiervon fällt zudem noch ein Teil in eine Ausschlussfläche. Zusätzliche Auswirkungen in einem messbaren Bereich sind nicht zu erwarten.

Der Geschütztheitsgrad eines genutzten Grundwasservorkommens bzw. die Beeinträchtigungsfähigkeit durch eine Entnahme hängt im Wesentlichen von der Ausbildung der Deckschichten ab. Hierzu werden in dem Plan der Auswirkungsanalyse (Plan 13.2) die Flächen mit bzw. ohne potentielle Beeinträchtigungsfähigkeit dargestellt.

Die Mehrzahl der umliegenden gesetzlich geschützten Biotope bzw. der Biotope gemäß Biotopkataster liegen außerhalb von beeinträchtigungsfähigen Flächen oder weisen Schutzguttypen auf, die nicht an das Grundwasser gebunden sind.

Ein gesetzlich geschütztes Biotop sowie drei Biotope gemäß Biotopkataster liegen vollständig oder teilweise auf beeinträchtigungsfähigen Flächen. Aufgrund der langjährigen Entnahme ist eine Beeinträchtigungsfähigkeit allerdings ausgeschlossen. Die geschützten Biotope liegen überwiegend in Bereichen größerer Flurabstände. Die Beobachtungen des Grundwasserstandes, mit zum Teil kontinuierlichen Beobachtungen mittels Datenlogger, gewährleisten eine langfristige und detaillierte Beurteilungsmöglichkeit.

FFH-Gebiete liegen im Einzugs- und Absenkungsgebiet nicht vor.

### 3.8 Klimawandel

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sind die Gewässer nachhaltig insbesondere mit dem Ziel zu bewirtschaften, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG).

Der Klimawandel ist als ein sehr langfristiger Wandel der derzeitigen Verhältnisse aufzufassen. In der Regel werden mögliche Entwicklungen des Klimas in den nächsten 100 Jahren berechnet. Die Prognose für den Wasserbedarf umfasst jedoch lediglich die nächsten 30 Jahre. In diesem Zeitraum sind zwar extremere Wetterlagen zu erwarten, in der Bilanz (also auch bei der Grundwasserneubildung) sind für den betrachteten Zeitraum jedoch keine nennenswerten Defizite zu erwarten.

Versmold, Sassenberg und Warendorf gehören der gemäßigten Klimazone Mitteleuropas an. Sie liegen im Bereich des subatlantischen Seeklimas. Die Winter sind unter atlantischem Einfluss meist mild und die Sommer mäßigwarm. Durch die Lage im subatlantischen Seeklima herrscht ganzjährig ein humides Klima mit relativ gleich verteilten Niederschlägen vor. Insgesamt fallen an der Messstation Versmold im langjährigen Mittel 767 mm Niederschlag je Jahr, und damit deutlich mehr als im deutschen Mittel (700 mm). Die Kommunen liegen in der im Ostwestfälischen Vergleich relativ warmen Westfälischen Bucht, die Jahresmitteltemperatur beträgt etwa 9-9,5 °C.

Das Klima in Ostwestfalen-Lippe ist im Jahresmittel deutlich kühler und niederschlagsreicher als der größte Teil Nordrhein-Westfalens.

Für Nordrhein-Westfalen ist im Zeitraum 2031-2060 im Vergleich zur Referenzperiode 1961-1990 von einer Erwärmung von 1,9°C im Durchschnitt auszugehen. Die stärkste Erwärmung wird dabei im Spätsommer (in einigen Monaten mehr als 3°C) und im Winter zu verzeichnen sein. Aufgrund von Temperaturerhöhungen werden sich die Vegetationszeiten verlängern, was in der Landwirtschaft zu einer Erhöhung des Ertragsniveaus führen wird. Insbesondere Winterweizen und Silomais können bis zur Mitte des Jahrhunderts von der Temperaturerhöhung profitieren. Gleiches gilt auch für den Wald in NRW<sup>20</sup>.

Im gleichen Zeitraum wird die jährliche Gesamtmenge der Niederschläge voraussichtlich um 5% zunehmen, wobei mit einer deutlichen Verschiebung der Niederschläge in die Wintermonate (Zunahme von ca. 10-20%) zu rechnen ist. In den Sommermonaten werden die Niederschläge abnehmen. Trotz zunehmender Verdunstung wird Wasserstress kein limitierender Faktor sein. Die hiesige Region wird auch künftig eine ausreichende Wasserverfügbarkeit haben.

Der Klimawandel wird sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht negativ sondern eher positiv auf die in Rede stehende Region auswirken. Kleinräumige Veränderungen durch wechselnde Bodenfeuchte oder Verdunstung können nicht ausgeschlossen werden. Diese

---

<sup>20</sup> Klimawandel in Nordrhein-Westfalen – Regionale Abschätzung der Anfälligkeit ausgewählter Sektoren. Abschlussbericht des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) für das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

wären aber derart minimal, dass sie weder verifizierbar noch bezifferbar sind und sich somit einer fachlichen und auch rechtlichen Überprüfbarkeit entziehen.

Sollten dennoch Änderungen der Randbedingungen eintreten und z. B. gesicherte Veränderungen der Niederschlagsmengen und Grundwasserneubildungsraten im Rahmen des Klimawandels nachzuweisen sein, sind entsprechende Neuberechnungen und ggf. Anpassungen des Wasserrechtes erforderlich. Zurzeit liegen jedoch noch keine gesicherten Langzeitdaten vor, die Prognosen über derartig ggf. eintretende Veränderungen ermöglichen. Sollten ggf. zur Sicherung landwirtschaftliche Erträge in Zeiten des Klimawandels verstärkt Berechnungen landwirtschaftlicher Nutzflächen, wie teilweise bereits andernorts zu beobachten, im Bereich des Einzugsgebietes gewünscht werden, wären entsprechende Abstimmungen zur Verwendung einer Überbeanspruchung des Grundwasserleiters erforderlich.

### **3.9 Altlasten / Altablagerungen**

Altlastverdächtigen Flächen und Altlasten sind im Einzugsgebiet, nach Prüfung auf Basis des Altlastenkatasters des Kreises Gütersloh, nicht vorhanden.

### **3.10 Wasserschutzgebiete / Sonstiges**

Für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Vermold-Füchtorf wurde mit Verordnung vom 16. Februar 2005 ein Wasserschutzgebiet mit einer 40-jährigen Laufzeit festgesetzt. Da sowohl die Lage der Brunnen als auch die Entnahmemenge unverändert bleiben, sind keine Anpassungen an das festgesetzte Wasserschutzgebiet erforderlich. Die Abgrenzung wird sich durch das beantragte Recht nicht ändern.

### **3.11 Andere Wasserentnahmerechte zur Trinkwasserversorgung**

Entsprechend der Regelung des § 47 Abs. 1 Nr. 4 LWG darf eine Entnahme von Wasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung nur bewilligt werden, wenn keine anderen Wasserentnahmerechte bestehen, die das gleiche Versorgungsgebiet und den gleichen Versorgungszweck betreffen. Das ist vorliegend nicht der Fall.

### **3.12 Bewirtschaftungsermessen**

Liegt ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vor, so steht die Zulassungsentscheidung im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde. Die Behörde ist demnach bei Fehlen eines Versagungsgrundes nicht verpflichtet, die Bewilligung zu erteilen. Vielmehr hat sie aus den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG heraus ein weites und umfassendes (Zuteilungs-, Bewirtschaftungs-)Ermessen<sup>21</sup>, um eine optimale Nutzung des verfügbaren Wasserangebots und eine auf die Zukunft ausgerichtete ordnungsgemäße Steuerung der Gewässerbenutzung zu erreichen<sup>22</sup>.

---

<sup>21</sup> Czychowski/ Reinhardt, a.a.O., Rdnr. 28 zu § 6

<sup>22</sup> Beschluss des BVerfG vom 15.07.1981 - 1 BvL 77/78; BVerfGE 58, 300 ff.

Das Bewirtschaftungsermessen wird maßgeblich durch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG und deren Konkretisierungen in den einzelfallbezogenen Geboten und Verboten der Maßnahmenprogramme gelenkt. Die hierin enthaltenen Vorgaben binden die Bewilligungsbehörde bei ihren Zulassungsentscheidungen dergestalt, dass zunächst die konkreten Vorgaben der Maßnahmenprogramme abzuarbeiten sind und erst danach der noch verbleibende Spielraum bei der Ermessensbetätigung ausgefüllt wird.

In dem seit dem 24.02.2010 in Nordrhein-Westfalen behördenverbindlichen Maßnahmenprogramm NRW sind für das hier in Rede stehende Gebiet zur Minderung von anthropogenen Belastungen des Grundwassers Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme aufgeführt. Diesbezüglich wurde die Bedarfsprognose einer kritischen Überprüfung unterzogen (vgl. 3.6 der Begründung).

Der Bedarf für die nächsten 30 Jahre ist von der Antragstellerin dargelegt und geprüft worden. Dadurch, dass im Abstand von 10 Jahren aktualisierte Bedarfsprognosen vorzulegen sind, kann eventuellen Schwankungen zeitnah begegnet werden.

Aus dem der Bewilligungsbehörde zustehenden Bewirtschaftungsermessen heraus ergeben sich keine Ablehnungsgründe.

#### **4. Materiell-rechtliche Begründung der Erlaubnis**

Die Brunnenregenerierung ist eine Einwirkung, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG als Benutzung gilt und nach § 8 Abs.1 Satz 1 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf, da durch das WHG oder auf Grund des WHG erlassener Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Aufgrund der hydrochemischen Bedingungen müssen die Brunnen in regelmäßigen Abständen regeneriert werden, um einem Ergiebigkeitsverlust durch zunehmende Verockerungserscheinungen entgegen zu wirken. Die Regeneration erfolgt in der Regel mechanisch, in längeren Abständen aber auch zusätzlich chemisch.

Auch eine Erlaubnis ist nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

In dem Arbeitsblatt W 130 des DVGW, dessen Beachtung in Nebenbestimmung Nr. 3.5.1 vorgeschrieben ist, sind die maßgeblichen Anforderungen für eine technisch sichere und hygienisch einwandfreie Durchführung von Regeneriermaßnahmen niedergelegt.

Insofern ist dem Schutz insbesondere von Mensch und Umwelt Rechnung getragen.

Da die Notwendigkeit zur Brunnenregenerierung eng mit dem Wasserrecht einher geht, wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zeitlich an die Bewilligung angepasst und ebenfalls auf 30 Jahre befristet.

## **5. Abschließende Gesamtbewertung**

Gemäß § 14 Abs. 1 WHG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung

1. dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann,
2. einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird und
3. keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.

Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Die beantragte Wasserentnahme aus den 12 Kiesschüttungsbrunnen des Wasserwerks Füchtorf dient der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf. An der rechtlichen Absicherung der Versorgung mit quantitativ und qualitativ ausreichendem Trinkwasser besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Die rechtliche Absicherung der beantragten Grundwasserentnahme ist geeignet, im Rahmen der Daseinsvorsorge für Bevölkerung und Wirtschaft eine langfristige Wasserversorgung zu gewährleisten.

Die Benutzung wird - wie in den Antragsunterlagen im Einzelnen dargestellt - nach einem bestimmten Plan durchgeführt. Eine vorzugswürdige Alternative zur genehmigten Grundwasserentnahme ist nicht ersichtlich. Insbesondere besteht auch keine adäquate Möglichkeit, das für das Versorgungsgebiet benötigte Trinkwasser aus Wasservorkommen außerhalb dieses Versorgungsgebietes zur Verfügung zu stellen.

Dies entspricht auch den Vorgaben des Gesetzgebers (§ 50 Abs. 2 WHG), der die öffentliche Wasserversorgung vorrangig durch ortsnahe Wasservorkommen vorschreibt.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor.

Die fachtechnischen Überprüfungen und das förmliche Verfahren in seiner Gesamtheit haben zu der Überzeugung geführt, dass der Bewilligung der Grundwasserentnahme keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Insgesamt hat die Bewilligungsbehörde ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange getroffen und eine Maßnahme genehmigt, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit



die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt. Durch die unter der Gliederungsziffer A.3. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen wird die Forderung des § 12 Abs. 1 WHG beachtet und dem Allgemeinwohl ausreichend Rechnung getragen.

Liegen zwingende Versagungsgründe nicht vor, steht die Erteilung der Bewilligung nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Ihr obliegt die Entscheidung, ob sie dem Antrag durch Erteilung der Bewilligung stattgeben oder ihn aus Gründen ablehnen will, die durch Sinn und Zweck der ihr erteilten Ermächtigung gedeckt sind.

Dabei hat sie das Für und Wider sorgsam abzuwägen.

Aus dem Bewirtschaftungsermessen heraus ergeben sich – bei Beachtung der Nebenbestimmungen – keine Gründe zur Ablehnung des Antrags. Auch die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragenen Punkte sind nicht geeignet, die Erteilung der Bewilligung in Zweifel zu ziehen. Die Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens in Abwägung der Argumente für und wider die beantragte Bewilligung führt daher zu einer positiven Entscheidung über die beantragte Gewässernutzung.

Dem Antrag des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf kann daher mit den genannten Nebenbestimmungen stattgegeben werden, weil gesetzlich normierte Gründe, die Bewilligung zu versagen, nicht gegeben sind.

## **6. Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung**

Nach § 146 LWG trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens. Kosten sind zunächst die festgesetzte Verwaltungsgebühr sowie die Auslagen der Bewilligungsbehörde.

Die Verwaltungsgebühr ergibt sich aus § 9 GebG NRW<sup>23</sup> in Verbindung mit § 1 AVerwGebO NRW<sup>24</sup> sowie der Tarifstelle Nr. 28.1.1.1 des allgemeinen Gebührentarifs. Danach ist für eine Entscheidung über die Bewilligung der Gewässerbenutzung (§§ 10, 14 WHG) eine Gebühr von Euro 0,2 v.H. des Wertes der Benutzung, mindestens jedoch Euro 1.600,00 zu erheben.

Der Wert der Benutzung ist in dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 17.03.1994<sup>25</sup> in der zurzeit gültigen Fassung näher bestimmt.

---

<sup>23</sup> Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), Stand 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 296)

<sup>24</sup> Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV NRW S. 262), Stand 04. Mai 2010 (GV. NRW S. 272)

<sup>25</sup> MBl. NRW. S. 534

## Grundwasserentnahme von 2,20 Mio. m<sup>3</sup>/a für 30 Jahre

- I. Berechnung des Wertes der Gewässerbenutzung
- a) Wertzahl nach Ziffer 2.1. 1 Buchst. b  
bei einer Entnahmemenge
- |  |             |
|--|-------------|
| bis 100.000 m <sup>3</sup> /a x 0,40 €/m <sup>3</sup> /a               | 40.000,-- € |
| von 100.001 bis 1 Mio. M <sup>3</sup> /a x 0,05 €/m <sup>3</sup> /a    | 45.000,-- € |
| von 1.000.001 bis 2,2 Mio.m <sup>3</sup> /a x 0,01 €/m <sup>3</sup> /a | 12.000,-- € |
|  | 97.000,-- € |
- b) Wert der Benutzung bei 30-jährigem Zulassungszeitraum  
97.000,-- € x 30 = 2.910.000,-- €
- II. Berechnung der Verwaltungsgebühr nach Tarifstelle 28.1.1.1  
0,2 % von 2.910.000,-- € = 5.820,-- €

### Wasserrechtliche Erlaubnis für die Brunnenregenerierung

Die Verwaltungsgebühr ergibt sich aus § 9 GebG NRW in Verbindung mit § 1 AVerwGebO NRW sowie der Tarifstelle Nr. 28.1.2.1 des allgemeinen Gebührentarifs. Danach ist für eine Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 10 WHG) eine Gebühr von Euro 0,1 v.H. des Wertes der Benutzung, mindestens jedoch Euro 100,00 zu erheben.

Überschlägig werden für Regenerierungsmaßnahmen nur geringe Wassermengen benötigt, so dass die Gebühr für diese Erlaubnis auf die Mindestgebühr von 100,00 € festgesetzt wird.

Auslagen sind nicht entstanden.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid beträgt somit 5.920,00 €.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass bei der Anforderung von öffentlichen Kosten im Falle einer Anfechtung dieses Bescheides die aufschiebende Wirkung entfällt (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO<sup>26</sup>).

Das heißt, die Verwaltungsgebühr ist selbst dann zum angegebenen Zeitpunkt fällig, wenn gegen die Gebührenentscheidung Klage erhoben wird.

---

<sup>26</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), Stand 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)

## C. Hinweise

### 1. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Nach § 13 Abs. 1 und 3 WHG kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nachträglich

- a) Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen,
- b) Maßnahmen anordnen, die
  - aa) in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,
  - bb) geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird,
  - cc) der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen,
  - dd) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind,
- c) die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorschreiben, soweit nicht die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 64 vorgeschrieben oder angeordnet werden kann,
- d) dem Benutzer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts getroffen hat oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen.

### 2. Widerruf der Bewilligung

Die Bewilligung darf nach § 18 WHG aus den in § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 VwVfG genannten Gründen widerrufen werden. Sie kann ferner ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Inhaber der Bewilligung

- a) die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat,
- b) den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem Plan (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) nicht mehr überein stimmt.

### 3. Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

- 4. Genehmigungen/ Befreiungen von der Wasserschutzgebietsverordnung**  
Die für die Errichtung von eventuellen Ersatzbrunnen erforderlichen Genehmigungen oder Befreiungen von den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind rechtzeitig bei der Bewilligungsbehörde einzuholen.
- 5. Duldung der Überwachung**  
Nach § 101 WHG in Verbindung mit § 117 LWG ist der Inhaber dieser Bewilligung verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Benutzung von Bedeutung sind. Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung im zulässigen Rahmen hält, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde sind im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten der Überwachung und ggf. nachträglich angeordneter Maßnahmen trägt der Inhaber dieser Bewilligung.
- 6. Anlagen zur Aufbereitung von Wasser**  
Bedarf das Rohwasser zur Erfüllung der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung einer Aufbereitung, so sind die Anlagen zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung gemäß § 48 Abs. 1 LWG nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 7. Anzeigepflicht**  
Die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist vom Betreiber gemäß § 49 Satz 1 LWG unverzüglich nach Aufstellung des Planes unter Beifügung von Zeichnungen und Beschreibungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 8. Genehmigungen/ Befreiungen von der Wasserschutzgebietsverordnung**  
Die für die Errichtung von eventuellen Ersatzbrunnen erforderlichen Genehmigungen oder Befreiungen von den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind rechtzeitig bei der Bewilligungsbehörde einzuholen.
- 9. Menge und Beschaffenheit**  
Die Bewilligung gibt nach § 10 Abs. 2 WHG keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.
- 10. Verpflichtung zur Selbstüberwachung**  
Die Genehmigungsinhaberin ist gemäß § 50 Abs. 1 LWG verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind gemäß der mit Runderlassen des Ministeriums für Umwelt,

Raumordnung und Landwirtschaft vom 12.03.1991<sup>27</sup> sowie vom 08.12.1992<sup>28</sup> veröffentlichten Richtlinie für die Rohwasserüberwachung von Grundwasser, Quellwasser, Uferfiltrat und angereichertem Grundwasser (Rohwasserüberwachungsrichtlinie) durchzuführen. Es wird angeregt, die Rohwasseruntersuchungen zeitgleich mit den Reinwasseruntersuchungen durchzuführen.

#### **11. Qualität des Trinkwassers**

Die Beschaffenheit des abzugebenden Wassers und die Überwachung der Gewinnungsanlagen haben den Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs<sup>29</sup>, des Infektionsschutzgesetzes<sup>30</sup>, der zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen sowie der gültigen Trinkwasserverordnung zu entsprechen. Auf die Anzeigepflichten des § 13 sowie auf die besonderen Anzeige- und Handlungspflichten nach § 16 der Trinkwasserverordnung wird besonders hingewiesen.

#### **12. Wassergefährdende Stoffe**

Zahlreiche Chemikalien zur (Trink-)Wasseraufbereitung, die im Einzugsbereich öffentlicher Wassergewinnungsanlagen gelagert oder benutzt werden, sind wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher Gefährdungsklassen. Bei der Lagerung und beim Umgang mit ihnen sind die Vorschriften der §§ 62, 63 WHG und die VAWS<sup>31</sup> zu beachten.

#### **13. Versorgungsengpass**

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Regierungsbezirk Detmold bleibt es der Bewilligungsbehörde vorbehalten, in Fällen von Versorgungsengpässen eine befristete Abgabe von Trink- und Brauchwasser an andere Versorgungsunternehmen im Regierungsbezirk Detmold zuzulassen oder gegen Entgelt anzuordnen.

#### **14. Bohrungen**

Alle maschinell durchgeführten Bohrungen müssen nach § 4 LagerstG<sup>32</sup> dem

---

<sup>27</sup> MBl. NRW. S. 576/SMBI. NRW. 770

<sup>28</sup> MBl. NRW. 1993 S. 315

<sup>29</sup> Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), Stand 03. August 2009 (BGBl. I S. 2630)

<sup>30</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), Stand 17. Juli 2009 (BGBl. I 1990)

<sup>31</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VawS vom 20. März 2004 (GV NRW S. 274), zuletzt geändert am 09. Dezember 2009 (GV NRW S. 851)

<sup>32</sup> Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten - Lagerstätten-gesetz vom 04. Dezember 1934 (RGBl I S.1223), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl I S. 2992)

Geologischen Dienst NRW, De-Greiff-Str. 195, 47803 Krefeld, zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten angezeigt werden.

Unbeschadet der Vorschriften des WHG, des LWG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist für Wassergewinnungs-, Pegel- oder sonstige Bohrungen, die mehr als 100 m in den Boden eindringen sollen, zusätzlich nach § 127 BBergG<sup>33</sup> der Beginn der Bohrarbeiten mindestens zwei Wochen vorher der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg anzuzeigen.

#### **15. Rechtsnachfolge**

Der Übergang einer Bewilligung auf den Rechtsnachfolger ist nach § 26 a LWG der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, sofern es sich bei der Gewässerbenutzung um eine Entnahme von Wasser mit mehr als 3.000 m<sup>3</sup>/a handelt.

Eine Verletzung dieser Vorschrift ist nach § 161 Abs. 1 Nr. 5 b LWG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

#### **16. Haftung**

Diese Bewilligung/ Erlaubnis befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.

#### **17. Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG handelt ordnungswidrig, wer ohne Erlaubnis und ohne Bewilligung nach § 8 Abs. 1 WHG ein Gewässer benutzt oder wer einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1 WHG zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden. Ergänzend wird auf § 161 LWG hingewiesen.

#### **18. Straftat**

Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, unterliegt den Bestimmungen der §§ 324 ff Strafbuch<sup>34</sup>.

#### **19. Hinweis zur elektronischen Klagerhebung**

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Minden.

---

<sup>33</sup> Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I 1980, S. 1310), Stand 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585)

<sup>34</sup> Strafbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), Stand 02. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214)

## **D. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Minden**  
**Königswall 8**  
**32423 Minden**

Postanschrift  
**Postfach 32 40**  
**32389 Minden**

erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/ des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) zu erklären.

Die Klage muss die Klägerin/ den Kläger enthalten, die Beklagte (Bezirksregierung Detmold) und den Gegenstand des Klagebegehrens. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen zwei Abschriften beigefügt werden, so dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der Klägerin/ dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Schumacher

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung vom 20.05.2010  
 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 20. Mai 2010  
 Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 31.08.2010  
 Erläuterungsbericht

## Pläne

1	Übersichtskarte der Schutzgüter	M 1 : 25.000
2 a	Schematischer Lageplan des Versorgungsgebietes	o. M
2 b	Übersicht Rohrnetzplan	M 1 : 40.000
2 c	Flurkarte mit 500m-Radius und die Entnahmestandorte	M 1 : 7.500
3	Hydrogeologische Übersichtskarte	M 1 : 40.000
4	Aquiferbasisplan	M 1 : 40.000
5	Geländehöhenplan	M 1 : 40.000
6.1	Grundwassergleichenplan 06/1981 (Ruhezustand)	M 1 : 40.000
6.2	Flurabstandskarte 06/1981 (Ruhezustand)	M 1 : 40.000
7.1	Grundwassergleichenplan 08/2006 Zustand der bisher größten gemessenen Absenkung	M 1 : 25.000
7.2	Flurabstandsplan 08/2006	M 1 : 25.000
7.3	Grundwasserstandsdifferenzenplan 08/2006 zum Urzustand	M 1 : 25.000
7.4.1	Modellgestützt ermittelter Grundwassergleichenplan zum Ruhezustand bei NW-Verhältnissen	M 1 : 40.000
7.4.2	Modellgestützt ermittelter Grundwassergleichenplan zur Entnahme gemäß Wasserrecht bei NW-Verhältnissen	M 1 : 40.000
7.4.3	Modellgestützt ermittelter Grundwasserstandsdifferenzenplan zum Ruhezustand bei NW-Verhältnissen	M 1 : 40.000
8	Hydrogeologische Abgrenzung der Auswirkung	M 1 : 25.000
9	Bodenkarte (Auszug aus der Bodenkarte 1 : 50.000 von Nordrhein-Westfalen, Blatt L3914 Bad Iburg)	M 1 : 25.000
10	Karte des Geschützteitsgrades und Abgrenzung der beeinflussbaren Flächen	M 1 : 25.000
11	Hydrogeologischer Schnitt Nord-Süd	M 1 : 27.500 / M 1 : 275
12	Karte der Flächennutzung	M 1 : 25.000
13.1	Plan der Auswirkungsanalyse	M 1 : 7.500
13.2	Plan der Auswirkungsanalyse	M 1 : 25.000
14	Grundwasserstandsganglinien	o. M

## Anhänge

- 1 Stammdatentabelle der verwendeten Grundwassermessstellen (GWM)**
  - Tabellarische Zusammenstellung der Stammdaten
  - Kurzstatistik der Grundwasserstände
- 2 Fördermengen**
  - tabellarische Zusammenstellung der Wasserrechte im Untersuchungsgebiet
  - tabellarische Zusammenstellung der Entnahmemengen im Untersuchungsgebiet
  - Grafik der Entnahmemengen Wasserwerk Füchtorf
  - Grafik der Entnahmemengen der Firma Stockmeyer
- 3 Grundwasserstandsganglinien ausgewählter GWM**



- 4 Niederschlagsmengen/-verteilung (Station Peckeloh)**
  - tabellarische Zusammenstellung der Niederschlagssummen
  - Grafiken der Niederschlagsverteilung (Abweichung vom längjähr. Mittel)
- 5 Hydrochemische Daten**
  - 5.1 Originalformulare der aktuellen Analysen (Rohwasser/Reinwasser)
  - 5.2 Hydrochemische Entwicklung "Brunnenrohwasser"

## **Anlagen**

- 1 Technische Angaben**
  - 1.1 Brunnenfragebogen
  - 1.2 Schichtenverzeichnis und Ausbauprofile der Brunnen
- 2 Aktualisierte Wasserbedarfsprognose für das Jahr 2038 (Stand 2009)**
- 3 Eigentümerverzeichnis im 500m-Radius um die Fassungsanlagen**
- 4 Dokumentation des Grundwassermodells**
- 5 Grundwasserdargebotsermittlung**
  - 5.1 Ergebniszusammenstellung
  - 5.2 Einzelbetrachtung der Methoden
  - 5.3 Methodenbeschreibung

**Wasserbedarfs- und -deckungsprognose für die öffentliche Wasserversorgung  
Versorgungsgebiet des WBV Sassenberg-Versmold-Warendorf**

Wert	Ein-heit	Ist-Zustand 2008	Prognose 2020	Prognose- ansatz 2038	Bemerkungen
<b>Versorgungsgebiet VERSMOLD</b>					
Einwohner	E	21.035		21.520	Daten von IT.NRW, 2010
Anschlussgrad	%	75,00%		75,00%	
versorgte Einwohner	E	15.776		16.140	
einwohnerspezifischer Verbrauch	l/E/d	140,0		135,0	
<b>Reinwasserabgabe an Bevölkerung</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>806.166</b>		<b>795.299</b>	
Lieferung an Großabnehmer	m <sup>3</sup> /a	540.452		645.000	
<b>Reinwasserabgabe netto</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>1.346.618</b>		<b>1.440.299</b>	
Rohrnetzlänge	km	160,00		160,00	
Verluste Rohrnetz	m <sup>3</sup> /a	54.653		70.080	
Spezifischer Wasserverlust	m <sup>3</sup> /h/km	0,04		0,05	entspricht DVGW 392
Rohrnetzverluste in % v. Reinwasser br	%	3,90		4,87	
scheinbare Verluste (bis 2% Verl. RN)	m <sup>3</sup> /a			28.806	Ans: 2 % der Reinwasserabg.
<b>Reinwasserabgabe VERSMOLD brutto</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>1.401.271</b>		<b>1.539.184</b>	
<b>Versorgungsgebiet SASSENBERG</b>					
Einwohner	E	14.197		14.140	Daten von IT.NRW, 2010
Anschlussgrad	%	90,00%		90,00%	
versorgte Einwohner	E	12.777		12.726	
einwohnerspezifischer Verbrauch	l/E/d	110,0		111,0	liegt deutlich unter Bundesdurchschnitt
<b>Reinwasserabgabe an Bevölkerung</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>513.009</b>		<b>515.594</b>	
Lieferung an Großabnehmer	m <sup>3</sup> /a	137.767		172.000	
<b>Reinwasserabgabe netto</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>650.776</b>		<b>687.594</b>	
Rohrnetzlänge	km	76,00		76,00	
Verluste Rohrnetz	m <sup>3</sup> /a	2.958		33.288	
Spezifischer Wasserverlust	m <sup>3</sup> /h/km	0,00		0,05	entspricht DVGW 392
Rohrnetzverluste in % v. Reinwasser br	%	0,45		4,84	
scheinbare Verluste (bis 2% Verl. RN)	m <sup>3</sup> /a			13.752	Ans: 2 % der Reinwasserabg.
<b>Reinwasserabgabe Sassenberg brutto</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>653.734</b>		<b>734.634</b>	
<b>Reinwasserabgabe nach Versmold</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>1.401.271</b>		<b>1.539.184</b>	
<b>Reinwasserabgabe nach Sassenberg</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>653.734</b>		<b>734.634</b>	
<b>Reinwasserabgabe nach Warendorf</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>700.000</b>		<b>700.000</b>	
<b>Summe Reinwasserabgabe</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>2.755.005</b>		<b>2.973.818</b>	

Wert	Ein-heit	Ist-Zustand 2008	Prognose 2020	Prognose- ansatz 2038	Bemerkungen
Rohrnetzlänge (nur Teilstück vom WW bis Übergabeschacht Rippelbaum)	km	13,00		13,00	
Verluste Rohrnetz	m <sup>3</sup> /a	5.694		5.694	
Spezifischer Wasserverlust	m <sup>3</sup> /h/km	0,05		0,05	
Rohrnetzverluste in % v. Reinwasser br	%	0,21		0,19	
scheinbare Verluste (bis 2% Verl. RN)	m <sup>3</sup> /a			59.476	
<b>Summe Reinwasserabgabe-Netzabgabe</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>2.760.699</b>		<b>3.038.989</b>	
Eigenbedarf in % v. Rohwasser	%	3,57%		4,00%	Ansatz: 4,0 % der Reinwasserabgabe br. wg. doppelst. Enteisenerung u. Abfbr. Nordrheda
Summe Eigenbedarf WW	m <sup>3</sup> /a	98.557		121.560	
<b>Summe Rohwasser</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>2.859.256</b>		<b>3.160.548</b>	
Sicherheitszuschlag gem. Merkblatt				6,4	
Sicherheitszuschlag angesetzt	%			<b>6,0</b>	
Sicherheitszuschlag	m <sup>3</sup> /a			<b>189.633</b>	
<b>Rohwasserprognosebedarf</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>			<b>3.350.181</b>	
<b>Bedarfsdeckung</b>					
Eigenwasserentnahme WW Füchtorf	m <sup>3</sup> /a	2.122.370		2.090.000	Ausnutzungsgrad 95 %
Fremdbezug Wasserversorgung Beckum GmbH	m <sup>3</sup> /a	736.886		1.260.181	
<b>Rohwasserprognosebedarf, gerundet</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>2.200.000</b>		<b>2.200.000</b>	<b>Eigengewinnung</b>

MSTNR	MSTBEZ	R_WERT	H_WERT	Turnus
020782494	BR 18A Fuechtorf	3438021	5766573	5 monatlich
020782550	BR 12A Fuechtorf	3436782	5766870	5 monatlich
020782317	BR 1A Fuechtorf	3436523	5767027	5 monatlich
020782330	BR 10A Fuechtorf	3436367	5767138	5 monatlich
020782342	BR 14A Fuechtorf	3437196	5766785	5 monatlich
020782391	BR 9 Fuechtorf	3436267	5767197	5 monatlich
020782410	BR 11 Fuechtorf	3436614	5766887	5 monatlich
020782524	BR 16A Fuechtorf	3437544	5766656	5 monatlich
020782536	BR 15A Fuechtorf	3437324	5766775	5 monatlich
020782548	BR 17B Fuechtorf	3437845	5766624	5 monatlich
020782561	BR 2A Fuechtorf	3437737	5766656	5 monatlich
020782573	BR 13B Fuechtorf	3436967	5766754	5 monatlich
020783619	1 Fuechtorf	3433924	5766556	5 monatlich
020783620	2 Fuechtorf	3435216	5766834	5 monatlich
020783632	3 Fuechtorf	3435174	5767122	5 monatlich
020783644	4 Fuechtorf	3435041	5767547	5 monatlich
020783656	5 Fuechtorf	3435830	5767355	5 monatlich
020783668	6 Fuechtorf	3435759	5768086	5 monatlich
020783681	8 Fuechtorf	3436057	5767229	5 monatlich
020783700	10 Fuechtorf	3436307	5766628	5 monatlich
020783723	12 Fuechtorf	3436654	5765987	5 monatlich
020783735	13 Fuechtorf	3436508	5766717	5 monatlich
020783747	14 Fuechtorf	3436490	5767368	5 monatlich
020783759	15 Fuechtorf	3436764	5766421	5 monatlich
020783760	16 Fuechtorf	3436680	5767032	5 monatlich
020783772	17A Fuechtorf	3436778	5767093	5 monatlich
020783784	17B Fuechtorf	3436778	5767093	5 monatlich
020783796	18 Fuechtorf	3437367	5765596	5 monatlich
020783802	19 Fuechtorf	3437220	5766465	5 monatlich
020783814	20 Fuechtorf	3437284	5766915	5 monatlich
020783826	21A Fuechtorf	3437141	5767502	5 monatlich
020783838	21B Fuechtorf	3437141	5767502	5 monatlich
020783840	22 Fuechtorf	3437653	5766218	5 monatlich
020783851	23 Fuechtorf	3437680	5766630	5 monatlich
020783863	24 Fuechtorf	3437514	5766680	5 monatlich
020783875	25A Fuechtorf	3437532	5767721	5 monatlich
020783887	25B Fuechtorf	3437532	5767721	5 monatlich
020783899	26 Fuechtorf	3437682	5768237	5 monatlich
020783917	28 Fuechtorf	3438061	5765711	5 monatlich
020783929	29 Fuechtorf	3437988	5766299	5 monatlich
020783930	30 Fuechtorf	3438089	5766799	5 monatlich
020783942	31 Fuechtorf	3437803	5766980	5 monatlich
020783954	32 Fuechtorf	3438252	5767480	5 monatlich
020783966	33 Fuechtorf	3438286	5766347	5 monatlich
020783978	34 Fuechtorf	3438712	5765972	5 monatlich
020783980	35 Fuechtorf	3439399	5766313	5 monatlich
020783991	36 Fuechtorf	3438765	5766621	5 monatlich
020784004	37 Fuechtorf	3439066	5767211	5 monatlich
020784016	38A Fuechtorf	3438687	5768588	5 monatlich
020784028	38B Fuechtorf	3438687	5768588	5 monatlich
020784030	39 Fuechtorf	3436077	5770527	5 monatlich
020784041	40 Fuechtorf	3437023	5770198	5 monatlich
020784053	41 Fuechtorf	3437895	5769839	5 monatlich
020784065	42 Fuechtorf	3438580	5769241	5 monatlich

MSTNR		MSTBEZ	R_WERT	H_WERT	Turnus	
020784077	43	Fuechtorf	3439203	5769579	5	monatlich
020784089	44	Fuechtorf	3439159	5770260	5	monatlich
020784090	45	Fuechtorf	3439746	5768994	5	monatlich
020784107	46	Fuechtorf	3439574	5769405	5	monatlich
020784119	47	Fuechtorf	3439846	5770307	5	monatlich
020784120	48	Fuechtorf	3441418	5769515	5	monatlich
020784132	49	Fuechtorf	3441566	5770928	5	monatlich
020784144	50	Fuechtorf	3434715	5767365	5	monatlich
020784156	51	Fuechtorf	3434025	5767755	5	monatlich
020784168	52	Fuechtorf	3434000	5768320	5	monatlich
020784170	53	Fuechtorf	3434700	5768630	5	monatlich
020784181	54	Fuechtorf	3434955	5769630	5	monatlich
020784193	55	Fuechtorf	3435380	5768810	5	monatlich
020784200	56	Fuechtorf	3435895	5769495	5	monatlich
020784211	57	Fuechtorf	3436515	5768455	5	monatlich
020784223	58	Fuechtorf	3436760	5769130	5	monatlich
020784235	59	Fuechtorf	3437770	5770925	5	monatlich
020784247	60	Fuechtorf	3438360	5770495	5	monatlich
020784259	61	Fuechtorf	3438290	5771100	5	monatlich
020784260	62	Fuechtorf	3439150	5770980	5	monatlich
020784272	63	Fuechtorf	3439375	5771720	5	monatlich
020784284	64	Fuechtorf	3440540	5769435	5	monatlich
020784296	65	Fuechtorf	3440295	5771475	5	monatlich
020784302	66	Fuechtorf	3435855	5766655	5	monatlich
020784314	67	Fuechtorf	3436150	5766220	5	monatlich
020784326	68	Fuechtorf	3436355	5767970	5	monatlich
020784338	69	Fuechtorf	3436470	5766335	5	monatlich
020784340	70	Fuechtorf	3436805	5766230	5	monatlich
020784351	71	Fuechtorf	3436840	5767590	5	monatlich
020784363	72	Fuechtorf	3437070	5768025	5	monatlich
020784375	73	Fuechtorf	3437110	5765915	5	monatlich
020784387	74	Fuechtorf	3437170	5766200	5	monatlich
020784399	75	Fuechtorf	3437432	5767300	5	monatlich
020784405	76	Fuechtorf	3437630	5767930	5	monatlich
020784417	77	Fuechtorf	3437930	5767350	5	monatlich
020784429	78	Fuechtorf	3437890	5765945	5	monatlich
020784430	79	Fuechtorf	3438300	5766145	5	monatlich
020784442	80	Fuechtorf	3438480	5766970	5	monatlich
020784454	81	Fuechtorf	3438800	5767030	5	monatlich
020784466	101	Fuechtorf	3444135	5768368	5	monatlich
020784478	102	Fuechtorf	3443204	5769043	5	monatlich
020784491	104	Fuechtorf	3437781	5766692	5	monatlich
020784508	105	Fuechtorf	3437847	5766710	5	monatlich
020784521	107	Fuechtorf	3436531	5767081	5	monatlich
020784533	108	Fuechtorf	3436544	5766870	5	monatlich
020784545	109	Fuechtorf	3436706	5766851	5	monatlich
020784557	110	Fuechtorf	3437734	5766783	5	monatlich
020784569	111	Fuechtorf	3439223	5769588	5	monatlich
020784570	82	Fuechtorf	3435781	5766111	5	monatlich
020784582	83	Fuechtorf	3435812	5768474	5	monatlich
020784594	84	Fuechtorf	3435951	5765620	5	monatlich
020784600	85	Fuechtorf	3435980	5765892	5	monatlich
020784612	86	Fuechtorf	3436396	5766094	5	monatlich
020784624	87	Fuechtorf	3436486	5766485	5	monatlich

MSTNR	MSTBEZ	R_WERT	H_WERT	Turnus
020784636	88 Fuechtorf	3437020	5768679	5 monatlich
020784648	89 Fuechtorf	3436849	5765323	5 monatlich
020784650	90 Fuechtorf	3438016	5766089	5 monatlich
020784661	91 Fuechtorf	3438217	5768160	5 monatlich
020784673	92 Fuechtorf	3437180	5767180	5 monatlich
020784685	93 Fuechtorf	3438190	5767140	5 monatlich
020784697	7N Fuechtorf	3436036	5766930	5 monatlich
020784703	11N Fuechtorf	3436335	5766995	5 monatlich
020784715	94 Fuechtorf	3438310	5768580	5 monatlich
020784727	112 Fuechtorf	3435216	5766834	5 monatlich
020784739	113 Fuechtorf	3436230	5767671	5 monatlich
020784740	114 Fuechtorf	3436490	5767368	5 monatlich
020784752	115 Fuechtorf	3436544	5766870	5 monatlich
020784764	116 Fuechtorf	3437284	5766915	5 monatlich
020784776	117 Fuechtorf	3437532	5767721	5 monatlich
020784788	118 Fuechtorf	3437950	5768662	5 monatlich
020784790	119 Fuechtorf	3437730	5766720	5 monatlich
020784806	120 Fuechtorf	3437803	5766980	5 monatlich
020784818	121 Fuechtorf	3438580	5769241	5 monatlich
020784820	95 Fuechtorf	3433550	5767275	5 monatlich
020784831	96 Fuechtorf	3433900	5766305	5 monatlich
020784843	97 Fuechtorf	3434915	5765720	5 monatlich
020784855	98 Fuechtorf	3435950	5765615	5 monatlich
020784867	99 Fuechtorf	3436850	5765335	5 monatlich
020784879	100 Fuechtorf	3437875	5764985	5 monatlich
020784880	122 Fuechtorf	3438380	5765480	5 monatlich
020784892	123 Fuechtorf	3439380	5765530	5 monatlich
020784909	124 Fuechtorf	3434474	5767762	5 monatlich
020784910	125 Fuechtorf	3434276	5765323	5 monatlich
020784922	126 Fuechtorf	3436012	5765160	5 monatlich
020784934	127 Fuechtorf	3438580	5765080	5 monatlich
020784946	128 Fuechtorf	3439368	5764096	5 monatlich
020784958	129 Fuechtorf	3439848	5766074	5 monatlich
020880017	N 1 Noelke Vers	3440740	5767530	5 monatlich
020880042	N 4 Noelke Vers	3440610	5767360	5 monatlich
020880078	N 7 Noelke Vers	3440420	5768050	5 monatlich
026510017	V1 AL Versmold	3440530	5768950	5 monatlich
026510029	V2 AL Versmold	3440560	5768730	5 monatlich
026510030	V3 AL Versmold	3440710	5768730	5 monatlich
020783693	9 Fuechtorf	3436230	5767671	2 täglich
020783905	27 Fuechtorf	3437950	5768662	2 täglich
020784480	103 Fuechtorf	3437739	5766701	2 täglich
020784983	V5 Fuechtorf	3434171	5769878	9 vierteljährlich
020784995	V6 Fuechtorf	3435905	5769497	9 vierteljährlich
020785008	V7 Fuechtorf	3438465	5769258	9 vierteljährlich
020785010	V8 Fuechtorf	3437149	5768687	9 vierteljährlich
020785021	V9 Fuechtorf	3435774	5768307	9 vierteljährlich
020785033	V11 Fuechtorf	3437380	5767285	9 vierteljährlich
020785045	V12 Fuechtorf	3440179	5766980	9 vierteljährlich
020785057	V13 Fuechtorf	3436684	5766847	9 vierteljährlich
020785069	V14 Fuechtorf	3440445	5766039	9 vierteljährlich
020785070	V15 Fuechtorf	3436831	5765080	9 vierteljährlich
020785082	V16 Fuechtorf	3434112	5764804	9 vierteljährlich
020785100	W1 Wueseke-Fuecht	3434818	5766288	9 vierteljährlich

## Grundwasserschutz beim Brunnenbau in Wasserschutzgebieten

### 1. Bohrunternehmen

Von dem mit den Bohrarbeiten beauftragten Unternehmen ist der Nachweis der Fachkunde zu erbringen (Zertifizierung nach DVGW-Merkblatt W 120-1 bzw. W 120-2).

### 2. Sicherung der Baustelle

Während der Abwesenheit der Bohrmannschaft sind die Bohrungen gegen den Eintrag von Schadstoffen zu sichern.

### 3. Baumaschinen

Baumaschinen sind während Sonn- und Feiertagen und nach Feierabend auf befestigtem Untergrund außerhalb der Zone II abzustellen. Ausgenommen sind hiervon Bohrgeräte und Zusatzgeräte, die für die den mehrtägigen Bohrbetrieb benötigt werden.

### 4. Kraftstoff

Alle zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Maschinen sind mit biologisch vollständig abbaubaren Kraftstoffen (Biodiesel), Schmiermitteln und Hydraulikölen zu betreiben. Das Hydrauliköl muss zu 100% biologisch abbaubar sein (höchsten WGK 1).

### 5. Betankung

Die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle ist nur zulässig, wenn dieses dort zwingend erforderlich ist. Unter dem Befüllstutzen muss eine flüssigkeitsdichte Auffangwanne (Abmessungen mindestens 1,5 m Breit, 1,5 m Länge und 0,1 m Höhe) unter dem Befüllstutzen aufgestellt werden.

### 6. Leckagen

Für eventuelle Leckagen ist Ölbindemittel in ausreichenden Mengen vorzuhalten.

### 7. Treibstoff- oder Betriebsmittelverluste

Die bei allen Arbeiten eingesetzten Geräte sind vor, während und nach Durchführung der Arbeiten einer Prüfung im Hinblick auf Treibstoff- oder Betriebsmittelverluste (Brems- und Kühlflüssigkeiten, Hydrauliköl) zu unterziehen.

- 8. Treibstoff- oder Hydraulikölaustritte**  
Etwaige Treibstoff- oder Hydraulikölaustritte sind der Bauleitung und dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.
  
- 9. Abfälle**  
Sämtliche auf der Baustelle anfallenden Abfälle (z.B. Kanister, Fässer, Dosen) sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dieses in flüssigkeitsdichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen geschützten Behältern (z.B. in Containern) zu erfolgen.
  
- 10. Toilettenanlagen**  
Mobile Toilettenanlagen dürfen nur außerhalb der Baugruben aufgestellt werden. Der Standort der Toilettenanlage ist in größtmöglicher Entfernung zur Baumaßnahme und zu vorhandenen Gewässern (> 6m) zu wählen und mit der Bauleitung abzustimmen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Fäkalien in einem dichten Sammelbehältnis ist zu gewährleisten.
  
- 11. Unterrichtung**  
Alle auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten sind über diese Regelungen bzw. über die sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung ergebenden Regelungen von der Bauleitung zu unterrichten.



Wasserbeschaffungsverband  
Sassenberg-Versmold-Warendorf  
- Der Verbandsvorsteher -  
Postfach 14 64  
33762 Versmold

Bezirksregierung Detmold  
- Dezernat 54 -  
32754 Detmold

**Wasserrechtliche Bewilligung vom 16. Dezember 2010**  
**Aktenzeichen: 54.1-83.20 GT/ W 9**

Mitteilung über die Benennung der/des Betriebsbeauftragten

Hiermit benenne ich

---

als Betriebsbeauftragte(n) im Sinne der Nebenbestimmung Nr. 3.1.4 der wasserrechtlichen Bewilligung.

Sie/Er wurde über die im Bescheid genannten Aufgaben und Pflichten informiert.

Die/Der Betriebsbeauftragte ist wie folgt zu erreichen:

---

Telefonnummer

Handy-Nummer

---

E-Mail-Adresse

---

Unterschrift des Inhabers der Bewilligung

---

Unterschrift der/des Betriebsbeauftragten

---

Ort, Datum

Wasserbeschaffungsverband  
Sassenberg-Versmold-Warendorf  
- Der Verbandsvorsteher -  
Postfach 14 64  
33762 Versmold

Bezirksregierung Detmold  
- Dezernat 54 -  
32754 Detmold

**Wasserrechtliche Bewilligung vom 16. Dezember 2010**  
**Aktenzeichen: 54.1-83.20 GT/ W 9**

Mitteilung über die Benennung der Vertretung der/des Betriebsbeauftragten

Hiermit benenne ich

---

als Vertreter/in der/ des Betriebsbeauftragte(n) im Sinne der Nebenbestimmung Nr. 3.1.4 der wasserrechtlichen Bewilligung.

Sie/Er wurde über die im Bescheid genannten Aufgaben und Pflichten informiert.

Die Vertretung ist wie folgt zu erreichen:

---

Telefonnummer

Handy-Nummer

---

E-Mail-Adresse

---

Unterschrift des Inhabers der Bewilligung

---

Unterschrift der Vertreterin/ des Vertreters der/des Betriebsbeauftragten

---

Ort, Datum